

Jena, 04.10.17



IDZ – Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft | Talstr. 84 | 07743 Jena

Thüringer Dokumentations-
und Forschungsstelle
gegen
Menschenfeindlichkeit

Ist die Mehrfachtötung am OEZ München ein Hassverbrechen?

Gutachten über die Mehrfachtötung am 22. Juli 2016 im Auftrag der
Landeshauptstadt München

Dr. Matthias Quent

Institut für Demokratie
und Zivilgesellschaft
Talstr. 84 · 07743 Jena

Telefon: 03641 / 27 19 403
E-Mail: mail@idz-jena.de
Web: www.idz-jena.de

In Trägerschaft der:



In Erinnerung an

Armela Segashi, geboren 2002

Can Leyla, geboren 2001

Chousein Daitzik, geboren 1998

Dijamant Zabergja, geboren 1995

Guiliano Josef Kollmann, geboren 1997

Janos Roberto Rafael, geboren 2001

Sabine Sulaj, geboren 2001

Selcuk Kilic, geboren 2001

Sevda Dag, geboren 1971



Denkmal „Für Euch“ am OEZ München (Bildquelle: Kulturreferat der Stadt München)

Warum?

Inhalt

1 Einleitung.....	4
1.1 Was ist geschehen?.....	5
1.2 Opferauswahl.....	6
1.3 Resonanz auf die Tötungen	9
2 Phänomenologische Kategorien.....	10
2.1 Politisch motivierte Kriminalität und Hassverbrechen in Deutschland.....	11
2.2 Kritik an der PMK-Erfassung in Deutschland.....	16
2.3 Amok, Hass, Terror – ambivalente Fallbeispiele	18
2.4 Lone actor terrorism.....	21
3 Radikalisierung des David S.....	22
3.1 Persönliche Umstände.....	24
3.2 Darstellungen von Mobbing und psychische Erkrankungen	25
3.3 Der „Bastian-Chat“ und der „Virus“.....	26
3.4 Politische Positionen, Entmenschlichung und Vorurteile	29
3.5 Ursachen der Vorurteile	33
3.6 Rassistische Migranten – ein Widerspruch?.....	37
4 Einordnung	38
Zusammenfassung	43
Literaturverzeichnis.....	44

1 Einleitung

Im August 2017, 13 Monate nach dem sogenannten „OEZ-Amoklauf“ am 22. Juli 2016, hat die Stadt München Gutachten über die Radikalisierung und Einordnung des Täters David S. in Auftrag gegeben. Bis heute beschäftigt die Tragödie mit neun unschuldigen Toten, fünf Verletzten und dem suizidierten Täter nicht nur die Hinterbliebenen, Angehörigen und Betroffenen. Derzeit findet die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem mutmaßlichen Verkäufer der Tatwaffe vor dem Landgericht München statt. Aufgrund der komplexen Hintergründe sind Behörden, Politiker, Nichtregierungsorganisationen und Medien immer noch mit der Einordnung befasst. Die Aufarbeitung und Verarbeitung bei den Angehörigen setze die Anerkennung rassistischer Tatmotive durch Behörden und Öffentlichkeit voraus, argumentiert die Beratungsstelle BEFORE München, die Betroffene des Attentats berät. Zivilgesellschaftliche Institutionen und Politiker drängen auf eine gründliche Aufarbeitung. Dazu soll das vorliegende Gutachten beitragen.

Zweifel an „fremdenfeindlichen“ Einstellungen bei dem Täter bestehen nicht – dies haben auch die zuständigen Ermittlungsbehörden deutlich gemacht und bezüglich eines politischen Motives ermittelt. Strittig ist, welches Gewicht politischen bzw. vorurteilsgeleiteten Einflüssen beikommt. Es besteht kein Verdacht, dass die Behörden Informationen unterdrücken oder zurückhalten. Dennoch steht die Frage im Raum: Wurden die rassistischen und rechtsextremen Bezüge hinreichend gewichtet und gewürdigt?

Die folgende Untersuchung beginnt mit einer Zusammenfassung der Informationen, Hintergründe und relevanten Definitionen. Dabei steht das polizeiliche Definitionssystem der „politisch motivierten Kriminalität“ (PMK) und dessen Element der „Hasskriminalität“ im Vordergrund. Unter Einbeziehung internationaler Fallbeispiele wird dargestellt, dass sich die Untersuchung und Einordnung von Mehrfachtötungen als Amoktaten *und* Hassverbrechen gegenseitig nicht ausschließen. Zudem wird auf Kriterien des „lone actor terrorism“ eingegangen. Im darauffolgenden Abschnitt wird die Radikalisierung des Täters David S.

betrachtet. Zuletzt werden eine zusammenfassende Würdigung der Befunde sowie Empfehlungen aus dem Gutachten vorgestellt.¹

1.1 Was ist geschehen?

Am Abend des 22. Juli 2016 tötete der 18-jährige David S. neun Menschen im und um das Münchner Olympia-Einkaufszentrum (OEZ) mit gezielten Schüssen. Fünf weitere Menschen wurden durch Schüsse verletzt. Dann erschoss S. sich selbst. Bei dem Tatdatum handelt es sich um den 5. Jahrestag der Tötung von 77 Menschen durch den norwegischen Rechtsterroristen Anders Behring Breivik. Der Münchner Mehrfachmörder bewunderte Breivik (s.u.). Bei der Tatausführung soll David S. laut unterschiedlichen Zeugen folgende – zum Teil widersprüchlichen – Aussagen getätigt haben (alphabetisch):

- „7 Jahre hab‘ ich das mitgemacht!“
- „Allahu Akbar, Allah ist unser Gott“ (Nach Einschätzung der Ermittler ist es unwahrscheinlich, dass dieser Ausruf tatsächlich vom Täter stammte. Er könnte auch von Betroffenen oder Dritten stammen.)
- „Darauf habe ich seit 7 Jahren gewartet!“
- „Ich bin Deutscher, ich bin hier geboren worden, wegen den Scheiß-Kanaken tue ich das.“
- „Ich bin kein Kanake, ich bin Deutscher!“
- „Ich habe gemacht, was ich seit 8 Jahren tun wollte!“
- „Ich habe gewartet. 7 Jahre!“
- „Ich hasse Euch Moslems!“
- „Ihr Ärsche seid selber schuld, Ihr habt mich gemobbt!“
- „Ihr habt den Tod ins Land geholt!“
- „Ihr habt mich 7 Jahre gemobbt. Jetzt ficke ich Euch alle, jetzt ficke ich Euch alle!“
- „Ihr scheiß Deutschen Moslems!“
- „Scheiß Moslems!“
- „Scheiß Türken, ich bin Deutscher!“
- „Schießt doch! Aber bevor ich gehe, muss ich noch etwas loswerden. Ich bin kein Islamist, auch kein Salafist. Ich war wegen psychischen Problemen in Behandlung. Es musste passieren.“
- „Selber schuld. Die haben mich gemobbt!“
- „Türken in Deutschland! Ich bin kein Kanake, ich bin Deutscher!“

¹ Für die Unterstützung bei der Erstellung des Gutachtens durch Beratung oder Zurverfügungstellung von Akten und Quellen bedanke ich mich bei der Staatsanwaltschaft München I, der Fachstelle für Demokratie München sowie bei Prof. Dr. Britta Bannenberg (Universität Gießen), meinen Kolleginnen Dr. Janine Dieckmann und Susann Bischof (IDZ Jena) sowie der Lektorin Susanne Haldrich.

- „Wegen Euch habe ich 7 Jahre hier in Deutschland gelitten!“
- „Wegen Euch musste ich 7 Jahre in Deutschland leiden!“
- Er sei iranischer Deutscher, Harz IV-Empfänger, habe sich eine Waffe gekauft und sei schon mal in der Psychiatrie gewesen.
- Er sei Moslem, 7 Jahre auf der Schule gewesen, gemobbt worden und werde jetzt alle umbringen.
- Er sei von der Schule geflogen.

Die Zitate von David S. zeugen von der Ambivalenz, welche die eindeutige Zuordnung seiner Taten erschwert.

Diese Uneindeutigkeit zeigen auch seine digitalen Hinterlassenschaften: Auf einem Datenträger hinterlegte er eine WinWord-Datei mit dem Titel „Ich werde jetzt jeden Deutschen Türken auslöschen egal wer.docx“. Die Datei enthielt die zwei Sätze: „Das Mobbing wird sich heute auszahlen. Das Leid was mir zugefügt wurde, wird zurückgegeben.“ Unmittelbar vor Tat, zwischen 15 Uhr und 16 Uhr, löschte David S. durch Formatierung alle Dateien auf einer weiteren Festplatte seines Computers.

Laut Chatprotokollen hat der spätere Todesschütze im April 2015 davon gesprochen, wie er „diese Welt wieder gut machen kann“. Außerdem schrieb er: „Ich weiß dass ich Geschichte schreiben werde und mein Name niemals vergessen wird“. David S. hat sich offensichtlich bereits jahrelang mit der Vorstellung der Mehrfachtötung beschäftigt. Zur Durchführung hat er im Mai 2016 eine scharfe Schusswaffe im sogenannten Darknet erworben. Der Waffenerwerb ist ein wichtiger logistischer und mentaler Schritt in Richtung der Umsetzung von Tötungsfantasien: Für potenzielle Täter ist der Schritt zur Umsetzung von Taten in der Regel durch fehlende Zugänge zu Schusswaffen verstellt (vgl. auch Bannenberg 2017).

1.2 Opferauswahl

Alle ahnungs- und wehrlosen Todesopfer stammen aus Einwandererfamilien. Bei keinem der Opfer konnten die Ermittler Hinweise auf eine direkte Verbindung zum Täter entdecken. Fünf der Todesopfer waren nicht einmal 18 Jahre alt. Drei der Getöteten waren Anfang 20 und ein Opfer in den 40ern.

Das „Olympia Einkaufszentrum“ (OEZ) gilt in München als beliebter Treffpunkt von Menschen aus Einwandererfamilien im Ortsteil Moosach, welcher für seinen hohen Migrantenanteil bekannt ist.

Im Vorfeld versuchte David S. erfolglos über einen gefakten, unter falschem Namen angelegten Facebook-Account Menschen mit überwiegend deutsch-türkischem Migrationshintergrund zum späteren Tatort zu locken. Darunter waren auch Personen, die David S. persönlich als Täter für seine Mobbingwahrnehmungen verantwortlich machte.

Ein Mann ohne Einwanderungsgeschichte wurde mit einem Bauchschuss durch David S. verletzt. Fotos zeigen den Mann mit dunklen Haaren, dunklen Augenbrauen und dunklen Augen in jugendtypischer Kleidung, die durchaus in das gruppenbezogene „Opferschema“ von David S. passen. Naheliegend ist im Tatkontext daher, dass David S. auch auf diesen Mann schoss, weil er optisch in die vorurteilsgeleitete Opferauswahl passte. Es handelt sich bei Vorurteilen um *Zuschreibungen* – Rassismus basiert auf subjektiven Konstruktionen, d.h. auf der Zuschreibung von verallgemeinerten, fiktiven oder tatsächlichen Merkmalen und Eigenschaften seitens des Rassisten, die mit der Lebensrealität der davon Rassifizierten nichts zu tun haben müssen und häufig an Äußerlichkeiten festgemacht werden. Der Täter David S. schoss auch in Richtung einer deutschstämmigen Frau, die nach Ansicht der Ermittler nicht in sein „Opferschema“ passte. Unklar ist, ob es sich dabei um gezielte Schüsse handelte. Er schoss zudem in die Richtung von Anwohnern, die ihn vom Balkon ihrer Wohnung beschimpften. David S. feuerte auch mehrmals auf leere parkende Autos.

Zusammenfassend kommt die bayerische Staatsregierung zu dem Ergebnis: „Die Tatumstände bieten Anhaltspunkte für die Annahme, dass zumindest bei den durch die ersten Schüsse getöteten Opfern deren Erscheinungsbild für den Täter eine maßgebliche Rolle gespielt haben könnte.“ (Bayerische Staatsregierung 2017) Der bayerische Verfassungsschutz bestätigt, dass die Opferauswahl „durchaus rechtsextremistisch motivierten Taten zu entsprechen [scheine]“ (Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz 2016). Obwohl die Opferauswahl „ambig“ sei, würde jedoch das aus seiner Mobbingfahrung resultierende Rachemotiv des Täters „für einen Amoktäter“ sprechen (ebd.).

Hinterbliebene, Angehörige, Rechtsvertreter und die Beratungsstelle BEFORE München verlangen dagegen, die politische Bedeutung der Tat zu würdigen. BEFORE München fordert dies im Namen von Angehörigen, um eine Verarbeitung der Folgen zu erleichtern:

„Der Umgang und damit auch die Einstufung der Taten von behördlicher Seite spielen hierbei eine erhebliche Rolle, so kann etwa die tiefergehende Aufarbeitung des Geschehenen oftmals erst beginnen, wenn die Aushandlung

über die Anerkennung der Taten abgeschlossen ist. Im Falle einer ausbleibenden Anerkennung werden häufig Barrieren aufgebaut, die für die Betroffenen nicht zu durchbrechen sind. [...] Die Gewalttat, im Zuge derer am 22.07.2016 neun Menschen am Olympiaeinkaufszentrum in Moosach getötet wurden, wird seitens der Behörden nicht als rechtsradikales Attentat eingestuft, den politischen Einstellungen des Täters, die sich in seinen Aufzeichnungen und Äußerungen wie auch der Auswahl der Betroffenen zeigte, zum Trotz. [...] Aus Sicht der Betroffenen des Attentates, die BEFORE unterstützt, handelt es sich um einen Täter, der aus rassistischen, rechtsradikalen Motiven getötet hat und sie fordern, mit ihren Fragen und Anliegen ernstgenommen zu werden. [...] Für die Unterstützung Betroffener rechter Gewalt wie auch die Prävention von neuen Gewalttaten als gesamtgesellschaftliche Aufgaben ist die eingehende Untersuchung und präzise Einordnung potentiell rassistischer und rechtsradikaler Tatmotive unerlässlich. [...] Mit Blick auf die Erfahrungen im Umgang mit den Münchener Morden des NSU und dem Oktoberfestattentat, fordert BEFORE eine behördliche Anerkennung der Gewalttat am Olympia-Einkaufszentrum als rechtsradikalem Anschlag und eine vollständige Darstellung der Ermittlungserkenntnisse zum ideologischen Hintergrund des Täters“, so Siegfried Benker, geschäftsführender Vorstand, BEFORE e.V. (BEFORE München 2017)

Opferauswahl und die kollektive Betroffenheit sind Indizien für einen vorurteilsgeleiteten Charakter und damit die politische Dimension der Tat. Weniger eindeutig fällt die Einschätzung aus, wenn die Persönlichkeit und die Radikalisierung des Täters zum Ausgangspunkt gemacht werden. Dieser Ansatz ist im Kontext von Rechtsextremismuskursen üblich und war auch für die Ermittlungsbehörden, ausweislich der vorliegenden Akten, leitend. Denn der Täter weist zwar ideologische Bezüge zu Rassismus und Rechtsextremismus auf, die abstrakte Bezugnahme auf Menschenfeindlichkeit und Nazismus ist jedoch bei Amoktätern keine Besonderheit, wie die Amokforscherin Bannenberg betont. Die Nähe zu rassistischen und rechtsextremen Ideologieelementen bei David S. ist nicht zufällig. Sie ist vielmehr strukturverwandt mit der Entmenschlichung, die dem Rassismus und seiner extremen Praxis im Nationalsozialismus innewohnt. Im Bayerischen Rundfunk (2017) thematisiert Bannenberg die Gemeinsamkeiten von Amoktätern und Nazis:

„Amoktäter haben vielfach eine große Nähe zur Menschenverachtung der Nazis. Sie verehren Hitler, sie finden es großartig, wenn Massenmörder wie Hitler andere Menschengruppen massiv abstempeln und dann auch noch gehandelt haben. Das ist bei anderen Amoktätern auch der Fall gewesen, es

lässt sich aber nicht verengen auf ein rechtsextremistisches Motiv. Es geht hier viel weiter. Ein solcher Amoktäter würde sich niemals einer rechtsextremen Gruppierung anschließen, er ist ein Einzelgänger. Und er ist auch darauf nicht zu beschränken. Der hasst im Grunde alle und manche noch ein bisschen mehr.“

Amoktaten sind in Deutschland zum Glück sehr selten. Im vorliegenden Gutachten werden daher auch internationale Fallbeispiele herangezogen, um eine Annäherung an derart ambivalente Taten vorzunehmen und einordnen zu können.

1.3 Resonanz auf die Tötungen

Ähnlich wie Terroristen zielen Amoktäter auf größtmögliche Resonanz in den Medien. Wechselseitige Lerneffekte sowie ein Klima der Verunsicherung im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen führten bei der Mehrfachtötung am OEZ München von Beginn an zu einer besonders großen medialen Aufmerksamkeit – weil, wie Bannenberg und Bauer anmerken, „man zunächst nicht wusste, ob es sich um einen Terroranschlag mit mehreren Tätern handelte, wie die ersten Eilmeldungen und Sondersendungen nahelegten“ (Bannenberg/Bauer 2017). Auch die Reaktionen aus der Politik erinnerten an typische Reaktionsmuster nach Terroranschlägen, indem beispielsweise eine sicherheitspolitische Verschärfung durch die Änderung des Grundgesetzes ins Spiel gebracht wurde, um den Einsatz der Bundeswehr im Inneren zu ermöglichen.

Vertreter der rechtspopulistischen AfD sorgten für Empörung, weil sie unmittelbar nach den ersten Meldungen die Tragödie von München dafür instrumentalisierten, um über soziale Medien den Islam („Islamterror“), „GutmenschInnen“ („Ihr habt Mitschuld!“) und die CDU („Merkel-Einheitspartei: danke für den Terror in Deutschland und Europa!“) für die Toten verantwortlich zu machen (alle Zitate: André Poggenburg, vgl. dpa 2016) und um die Mehrfachtötung am OEZ München für Parteiwerbung zu missbrauchen (Frauke Petry twitterte zu einem Foto von Kranken- und Polizeiwagen den Hashtag „#afd wählen“; Christian Lüth: „AfD wählen! Schüsse am Olympia Einkaufszentrum: Tote in München – Polizei spricht von akuter Terrorlage“; Maximilian Krahe: „Ich bin in München. Das muss der Wendepunkt sein: Die Willkommenskultur ist tödlich. Es geht um unser Land!“; vgl. Jungholt 2016).

Diese zynischen Wortmeldungen erhalten zusätzliche Brisanz durch die mehrfach geäußerte Sympathie des Täters für die AfD (s.u.) und seinen Wunsch, gegen „Moslems“ vorzugehen.

Ähnlich jenen dschihadistischen Attentätern, die sich ohne umfassendes theologisches Wissen oder tief gehende Ideologisierung auf den Islam oder den „Islamischen Staat“ beziehen, bezog sich David S. auf die AfD.

Auch mehrere neonazistische Organisationen, beispielsweise „Thügida“, instrumentalisieren die Tat und die migrantischen Opfer („Den Opfern hilft nur eins: Widerstand, Widerstand und nochmals Widerstand. Jeder weitere Tag BRD führt unser Volk ein Stück weiter in Richtung Abgrund. WACHT ENDLICH AUF ODER WOLLT IHR DAS NÄCHSTE OPFER SEIN?“, Thügida auf Facebook am 23.07.2016). Durch die unmittelbaren öffentlichen Reaktionen erlangte die Mehrfachtötung am OEZ München eine (zusätzliche) politische Bedeutung.

2 Phänomenologische Kategorien

Bei der Einordnung von komplexen Ereignissen können sich große Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben, etwa zwischen „Amok“ und „Terrorismus“, wie ausweislich der Akten auch die Ermittlungsbehörden im vorliegenden Fall feststellen. Die Kriminologin Bannenberg schreibt:

„Abgrenzungsprobleme können auch zwischen Amok/Mehrfachtötungen und Terrorismus auftreten. Auch bei Selbstmordattentaten oder sonstigen gezielten Tötungen, denen eine terroristische Motivation zugeschrieben wird, handelt es sich um Mehrfachtötungen“ (Bannenberg 2017: 17).

Amoktaten sind der Wissenschaftlerin folgend zu definieren als „beabsichtigte vollendete oder versuchte Mehrfachtötungen, bei denen in der Regel ein Einzeltäter aus Wut, Hass und Rache bestimmte oder auch willkürlich ausgewählte Opfer attackiert“ (Bannenberg 2015: 464; vgl. auch Bannenberg et al. 2014: 229). Auf der Grundlage empirischer Analysen von Amoktaten in Deutschland stellen Kriminologinnen Bannenberg und Bauer (2017: 164) fest: „Es stellte sich klar heraus, dass die Taten (erwartungsgemäß) nicht auf monokausale Ursachen zurückgeführt werden können.“

Davon ausgehend ist es grundsätzlich kein Widerspruch, wenn Mehrfachtötungen mehrere Merkmalsbestände erfüllen, d.h. beispielsweise gleichzeitig Merkmale von Amok, Terror, persönlichen und politischen Motiven aufweisen.

2.1 Politisch motivierte Kriminalität und Hassverbrechen in Deutschland

Verbrechen mit politischer Dimension werden in Deutschland behördenseitig mit dem 2001 eingeführten System der „politisch motivierten Kriminalität“ erfasst. Darunter werden

„alle Straftaten bezeichnet und erfasst, die einen oder mehrere Straftatbestände der sogenannten klassischen Staatsschutzdelikte erfüllen, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann. Auch Straftaten, die in der Allgemeinkriminalität begangen werden können (wie z.B. Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Brandstiftungen, Widerstandsdelikte, Sachbeschädigungen), fallen unter ‚politisch motivierte Kriminalität‘, wenn in Würdigung der gesamten Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte für eine politische Motivation gegeben sind, weil sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung beziehungsweise eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten (sogenannte Hasskriminalität); dazu zählen auch Taten, die nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt werden.“ (Bundesministerium des Inneren 2016: 22)

Kohlstruck (2010: 3) stellt diesbezüglich fest:

„Die polizeiliche Bezeichnung ‚politisch motivierte Kriminalität‘ ist also nicht als Aussage über einen psychologischen Sachverhalt bei den Tatverdächtigen zu verstehen, sondern als eine tatbezogene Klassifizierung.“

Das bedeutet, so Dierbach (2017: 479) unter Bezug auf das Bundeskriminalamt: „Ein rechtsextremer Tathintergrund realisiert sich in der Hauptsache in und durch den konkreten Vollzug und nicht etwa durch die Erbringung des Nachweises einer grundsätzlichen Disposition für solche Handlungen in der Persönlichkeit des/der Täter_in.“ (Ebd.) Dem Bundeskriminalamt folgend werden dem Phänomenbereich ‚rechts‘ „Straf-/Gewalttaten zugeordnet, wenn [...] Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren“ (Dierbach 2017: 479). Es geht bei der Einordnung in das System der „politisch motivierten Kriminalität“ um „Anhaltspunkte“ und auch „teilweise“ zugrunde liegende Motive. Bei der Einordnung von Straf-/Gewalttaten in das System müssen demnach politische Motive nicht dominieren.

In Hinblick auf die Mehrfachtötung am OEZ München ist insbesondere der letzte Punkt aus der obigen Definition von Bedeutung, denn hier findet das Themenfeld „Hasskriminalität“ Eingang in das PMK-System. Unter den Gesichtspunkten von Menschenrechts- und Minderheitenschutz misst das Konzept der Vorurteils- bzw. Hasskriminalität im Rahmen des polizeilichen Definitionssystems explizit solchen Taten eine besondere Bedeutung bei, die sich vorurteilsgeleitet gegen marginalisierte Menschengruppen richten – und zwar ausdrücklich selbst dann, wenn der oder die Täter dabei vorrangig keine politischen Ziele verfolgen.

Die Juristin Lang (2014) hebt hervor: Dahinter stehe die besondere Bedeutung von Taten, die sich zum Beispiel gegen Personen aufgrund ihrer Nationalität richten. Bei Hassverbrechen geht es um Vorurteile. Daher setzt die amerikanische Diskussion hate crimes und bias motivated crimes (also vorurteilsgeleitete Kriminalität) weitestgehend gleich. Zusammenfassend lassen sich Hassaktivitäten definieren als immer gruppenbezogen – in Bezug auf die Opfer – und als vorurteilsgeleitet. Die Bezeichnung „Hassaktivitäten“ ist deshalb eigentlich irreführend. Das bestimmende Merkmal von Hassaktivitäten sind die Vorurteile – und eben nicht das individuelle Empfinden von Hass. Zutreffender wären die Bezeichnungen „vorurteilsgeleitete Aktivitäten“ oder „Vorurteilskriminalität“ (Coester 2008: 30). Allerdings hat sich der Begriff „Hass“ inzwischen in Gesellschaft und Forschung etabliert, sodass eine Durchsetzung der wissenschaftlich korrekteren Bezeichnungen unwahrscheinlich ist (vgl. auch Geschke 2017: 171).

Wesentlich für Hassverbrechen ist, dass deren Wirkungen über die unmittelbar viktimisierten Personen hinausreichen. Betroffen sind nicht nur die Opfer. Hassverbrechen senden eine Botschaft an alle, die die Identität des Opfers teilen (bzw. jene, denen seitens des Täters eine

derartige Identität zugesprochen wird): Das könntest Du sein (Iganski/Levin 2015: 35). Ob diese Botschaft vom Täter intendiert wird oder nicht, ist für die Einordnung sowie für die Folgen nicht ausschlaggebend. Die kollektiv Betroffenen werden durch die Botschaftstat verunglimpft, herabgewürdigt und marginalisiert (ebd.). Die besondere Beachtung, Erfassung und Bekämpfung von Hasskriminalität berücksichtigt die kollektiven Folgen und gesellschaftlichen Ausgrenzungsdynamiken, die diese Legitimationsmuster bestärken können.

Das opferorientierte Konzept der Hasskriminalität ist zwar Bestandteil des PMK-Systems, steht aber im Widerspruch zu dessen dominanter Täterfixierung. Der Hasskriminalitäts-Ansatz fragt zuerst danach, wer zum Opfer wurde, d.h. aufgrund welcher sozialen, historischen, politischen und situativen Umstände – und erst danach, warum und wie jemand zum Täter wurde oder potenziell bedrohliche Einstellungen entwickelte. Von wesentlicher Bedeutung ist: Die Motivation von Tätern, die Hassverbrechen begehen, kann vordergründig unpolitisch sein – zum Beispiel Langeweile, Eifersucht oder fehlende Gewöhnung an Vielfalt, wie der englische Kriminologe Chakraborti (2015) zusammenfassend feststellt. Chakraborti zufolge können politische, öffentliche und wissenschaftliche Reaktionen von der Tendenz geleitet werden, Hassverbrechen mit der Ideologie organisierter Hassgruppen oder Rechtsextremer in Verbindung zu bringen. Doch internationale Untersuchungen deuten darauf hin: Viele Hassverbrechen werden im Kontext ihres „gewöhnlichen“ Alltagslebens von relativ „gewöhnlichen“ Menschen begangen. Das Vergehen ist nicht immer von einem Gefühl der verankerten Vorurteile oder des Hasses seitens der Täter inspiriert (ebd.). Zahlreiche Studien haben in Deutschland belegt, dass Einstellungen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (vgl. u. a. Zick et al. 2016) und rechtsextreme Einstellungen (vgl. u. a. Decker et al. 2015) auch bei Personen anzutreffen sind, die sich selbst nicht als „rechts“ bezeichnen und somit keine kohärente oder bewusste Ideologie vertreten. In Teilen der Bevölkerung ist Rassismus ‚normal‘. Lang weist darauf hin: Insbesondere bei rassistischen Übergriffen ist davon auszugehen, „dass ein Großteil der Täter nicht als ideologisch gefestigt im Sinne eines (neo-)nationalsozialistischen Weltbilds gelten kann, sondern vielmehr aus einer allgemein etablierten rassistischen Einstellung heraus handelt“ (Lang 2014: 115). Auch Willems et al. (1993) stellen fest, dass es sich im Falle rechter Gewalt nur bei einer kleinen Teilgruppe um „rechtsextremistisch politisch motivierte Täter“ handele. Es gelte: „Diese Taten resultieren insgesamt aus einem Gemisch von Emotionen und mehr oder minder diffusen Orientierungen und Vorurteilen. Verfestigte rassistische Ideologien und rechtsradikale

Denkmuster sind [...] in der Minderheit.“ (Ebd.: 197) Zwar stellten die Forscher bei allen untersuchten Tätern eindeutige Einstellungskomponenten wie „Rassismus“ oder „Fremdenfeindlichkeit“ fest, bewerteten diese aber nicht als genuin politische Faktoren, sondern als emotionale (Dierbach 2017: 498f). Auch die frühen Forschungsarbeiten von Heitmeyer (1993) über jugendliche Rechtsextreme stellten bereits heraus, dass „für einen erheblichen Teil der Untersuchungsgruppe die Zugangsweise eher über Gewaltakzeptanz mit z.T. ‚aufgesetzter‘ ideologischer Legitimation verläuft und weniger über den ‚klassischen‘ Zugang der ‚rationalen‘ Wahl politisch-ideologischer Optionen“ (ebd.: 31).

Eine umfassende Analyse des Deutschen Forums für Kriminalprävention im Auftrag des Bundesjustizministeriums zum Themenkomplex der Vorurteilskriminalität kommt zum Schluss, diese Vorurteilskriminalität „ist geprägt durch vorurteilsbedingte Gewaltausübung gegen Menschen aufgrund bestimmter Eigenschaften, wie z.B. Rasse, Nationalität, Religion, Politik, Behinderung oder Lebensstil. Das Spektrum ist breit, in dem Menschen allein aufgrund ihres ‚So-Seins‘ – ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe – zum Objekt von Gewalt werden können.“ (Rössner et al. 2003: 8) Die Kriminologen analysieren, bei den Tätern von Vorurteilskriminalität sei auffällig, „dass ihre Vorurteile zum großen Teil nicht im engen Sinn politisch reflektiert und motiviert und schon gar nicht organisiert sind. Es handelt sich fast ausschließlich um männliche Täter und überwiegend um Jugendliche und Heranwachsende, die ihre allgemeine Gewaltbereitschaft mit einer rechtsradikalen Ideologie der Gewalt verbinden.“ (Ebd.: 9) Zentrales Element der Vorurteilskriminalität ist demnach nicht die politische Motivation des Täters, sondern

„die Gewalthandlung gegen Mitglieder anderer Gruppen. Der Täter nimmt zum Zeitpunkt der Handlung das Opfer als Mitglied einer Gruppe wahr, die sich von einer für ihn wichtigen Eigengruppe unterscheidet. Hass mag dabei eine Rolle spielen, denkbar sind aber auch andere begleitende Emotionen oder auch immanent rationale Handlungen. In dieses Verständnis von Vorurteilskriminalität fließen theoretische Vorstellungen über Gruppenprozesse und soziale Ausgrenzungsprozesse ein: Zugrunde gelegt werden die Annahmen der Social Identity Theory, wonach Gruppen wesentlich durch Identifikationsprozesse entstehen. Ob eine solche Gruppenmitgliedschaft dann handlungswirksam wird – nach innen in Bezug zu Mitgliedern dieser Gruppe oder nach außen gegenüber anderen Gruppen, beispielsweise in Form von Vorurteilskriminalität – hängt vom Kontext ab. **Die Wahl von Gruppen, mit denen Menschen sich identifizieren, ist nicht beliebig. Gesellschaftliche Definitionsprozesse bestimmen mit, was als**

Eigengruppe, was als Fremdgruppe überhaupt in Frage kommt. Nur in Gesellschaften, in denen ethnische Zugehörigkeit oder ein Zuwanderungsstatus in der öffentlichen Debatte sind, werden nationale oder ethnische Zugehörigkeit als relevante Gruppenmitgliedschaft überhaupt als Möglichkeit angesehen. Potentielle Eigen- und Fremdgruppen werden gesellschaftlich definiert.“ (Ebd.: 10)

In diesem Sinne definieren die Forscher Vorurteile als „eine ablehnende Haltung gegenüber einer fremden Gruppe und deren Mitgliedern“ (ebd.). „Vorurteile bestehen aus dem vermeintlichen Wissen über die fremde Gruppe, dem Stereotyp, der negativen Bewertung der fremden Gruppe und der Neigung, der fremden Gruppe und ihren Mitgliedern gegenüber entsprechend diskriminierendes Verhalten zu zeigen.“ (Ebd.) Die Autoren heben hervor:

„Brutale Gewalt, die das konkrete Opfer zufällig und gesichtslos auswählt, um eine ganze Bevölkerungsgruppe (Ausländer, Behinderte, Obdachlose, Homosexuelle u.s.w.) symbolisch zu erniedrigen und einzuschüchtern, muss eine Gemeinschaft besonders beachten. Die Wirkungen dieser Taten sind verheerend, da sie zum einen auf Merkmale abzielen, welche das Opfer nicht beeinflussen kann, und zum anderen der gesamten Opfergruppe die einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst signalisieren. Schließlich wohnt ihnen ein fataler Aufforderungscharakter an Gleichgesinnte inne: Der kriminalpolitische Begriff der Vorurteils kriminalität bündelt diese Zusammenhänge und sensibilisiert die Gesellschaft für die Gefahren. Der Ansatz ist opferorientiert. Nicht nur das unmittelbare Opfer wird schwer traumatisiert, wie bei jeder Gewalttat, sondern es geht um die Verunsicherung und Verängstigung der gesamten Opfergruppe. Betroffen ist darüber hinaus die rechtsstaatliche Gemeinschaft, denn die Täter senden durch ihre Tat die Botschaft, die Opfergruppe auszugrenzen. Auch leichte Delikte können so erhebliche Konsequenzen haben.“ (Ebd.: 9)

Hassaktivitäten sind immer auch Botschaftstaten – jedoch ergibt sich dies nicht zwingend aus der Intention der Täter, sondern aus der Perspektive der Opfer. Der Jurist Kugelmann weist in einem Rechtsgutachten für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes darauf hin, dass die besonders gelagerte Strafbarkeit der Hasskriminalität ihren Grund nicht in der lediglich internen Gesinnung der Täterin oder des Täters finde, „sondern in den objektiven Tatumständen, in denen seine Motivation ihren Ausdruck findet“ (Kugelmann 2015: 10). Taten sind also nicht nur auf Grundlage der Intention des Täters zu bewerten.

2.2 Kritik an der PMK-Erfassung in Deutschland

Aus der Wissenschaft, von Nichtregierungsorganisationen und von europäische Institutionen wird seit Jahren Kritik am deutschen PMK-System geäußert. Lang konstatiert, das „jetzige PMK System sei nicht in der Lage, Gefahren realitätsnah abzubilden, vielmehr bedient es überholte politische Klischees. Das Links-Rechts-Ausländer-Raster (re-)produziert aufrufbare Zerrbilder unter Ignoranz tatsächlicher Fakten.“ (Lang 2014: 90f) Erst im Februar 2017 hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) der Bundesrepublik Deutschland ein durchwachsenes Zeugnis ausgestellt: Einerseits begrüßte die Kommission die Maßnahmen der Polizeibehörden in den vergangenen Jahren, um rassistische, homophobe und transphobe Vorfälle besser zu erfassen; andererseits attestierte sie weiterhin signifikante Defizite. Die Kommission schloss sich der Kritik des UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD), der Federal Anti-Discrimination Agency (ADS) sowie von Amnesty International an – sie alle bemängeln die Nutzung unkorrekter Begrifflichkeiten der deutschen Polizei. Sie lehnen die Bezeichnung „politisch motivierte Kriminalität“ als Überbegriff für Hassverbrechen ab: Dieser sei unangemessen, da viele rassistische (ebenso wie homophobe und transphobe) Übergriffe nicht politisch motiviert seien – dies gelte auch für religiös motivierte Hassverbrechen und Straftaten, die darunter subsumiert werden. Nach Ansicht der ECRI kann die Begriffsnutzung Polizeibeamte in die Irre führen, die mit rassistisch, homophob oder transphob motivierten Hassverbrechen befasst sind (European Commission against Racism and Intolerance 2017). Die Kommission bemängelt, die deutschen Polizeibehörden würden eine übermäßig restriktive Definition von Hassverbrechen für ihre Statistik nutzen und dadurch viele Hassverbrechen gar nicht als solche erfassen. Stattdessen sollte die Polizei eine viel breitere Definition annehmen und einen rassistischen sowie homophoben oder transphoben Hintergrund bei allen Vorfällen in Erwägung ziehen, den die Betroffenen oder andere Personen als solchen empfinden. Das Konzept der Vorurteils- bzw. Hasskriminalität sollte daher als eigenständiges Definitionssystem etabliert werden – unabhängig von der irreführenden Überkategorie „politischer motivierter Kriminalität“ (vgl. auch Quent 2017a: 32).

Nicht verwunderlich seien, so die ECRI, die großen Unterschiede zwischen den statistischen Daten zivilgesellschaftlicher Initiativen und von Opferberatungsstellen auf der einen Seite und behördlichen Angaben auf der anderen Seite (European Commission against Racism and

Intolerance 2017). Lang zufolge ist der Wahrnehmung vorurteilsgeleiteter Kriminalität als ‚unpolitisch‘ außerdem zuträglich, „dass der Begriff des ‚Politischen‘ in Deutschland einen gewissen elitär-akademischen Duktus innehat“ (Lang 2014: 63). Dies widerspreche aber der Realität bei Hassverbrechen:

„Häufig sind aber vorurteilsmotivierte Täter nicht in der Lage die Motive ihres Handelns als ausdifferenziertes, logisches Weltbild darzustellen, was Forschung und Justiz dazu verleitet, die zugrunde liegenden Beweggründe als ‚unpolitisch‘, ‚unreif‘, ‚protestaffin‘, oder schlichtweg ‚dumm‘ abzutun. Der Begriff der ‚politisch motivierten Straftaten‘ erfährt in der öffentlichen Wahrnehmung eine Einengung dahingehend, dass darunter nur Taten von politisch überzeugten (iSv ideologisch gefestigten) Tätern gemeint sein könnten. Somit wird das deutsche Begriffsdesign von (Rechts)-Extremismus als ein aus politischen Strukturen entwickeltes Konzept begriffen. Ein erheblicher Teil vorurteilsmotivierter Taten fällt unter diesen Vorzeichen in der öffentlichen Wahrnehmung aus dem Raster ‚politisch‘ heraus.“ (Ebd.)

Der mit Abstand größte Anteil von Hassverbrechen wird in der polizeilichen Kriminalstatistik dem Bereich „politisch rechts motivierter Kriminalität“ zugezählt: 85 Prozent der Hassgewalt und 90 Prozent der Hasskriminalität insgesamt im Jahr 2016 entfallen darauf. Weniger als 1 Prozent der vorurteilsgeleiteten Gewalt- und Straftaten werden dem linken Bereich zugeordnet. Weniger als 4 Prozent der Hasskriminalität und knapp 9 Prozent der Hassgewalt ordnet die Polizei dem Kriminalitätsspektrum „Ausländer“ und jeweils 5 Prozent aller Hassverbrechen dem Bereich „Sonstiges“ zu (Bundesministerium des Innern 2017). Diese Werte können als Beleg dafür interpretiert werden, dass Hassverbrechen über den Bereich des klassischen Rechtsextremismus hinausreichen. Die hohe Zuordnung zum Bereich „politisch rechts motivierte Kriminalität“ zeigt aber auch: Hasskriminalität wird in der Praxis meist von rechten Tatmotiven begleitet oder zumindest von den aufnehmenden Polizisten als solche gedeutet. Vor dem Hintergrund der restriktiven Auslegung von Hassverbrechen ist davon auszugehen, dass das Dunkelfeld deutlich größer ist. Derzeit zählt auch die gruppenbezogene Mehrfachtötung vom Münchner OEZ in das Dunkelfeld. Die konzeptionelle Kritik tangiert unmittelbar den vorliegenden OEZ-Sachverhalt: Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Akten wurde ein Hassverbrechen im eigentlichen Sinn überhaupt nicht überprüft. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden demnach vergleichbare Fälle auf Grundlage der internationalen Kriminologie.

Alle Opfer wurden von David S. ausgewählt, weil der Täter sie aufgrund ihres Äußeren einer ethnischen Gruppe zurechnete, gegen die er besonderen Hass entwickelt hat. Ausgehend davon ist ein vorurteilsgeleitetes Verbrechen naheliegend. Das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz argumentiert, David S. habe sein ethnisch definiertes Feindbild zusätzlich nach Wohnort, Alter und Lebenseinstellung eingegrenzt (Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz 2016: 1). Doch für die Bewertung der Tat als Hassverbrechen ist diese Eingrenzung unerheblich: Die Bundesregierung führt zur Definition von Hassverbrechen aus, dass die Kriterien der Opferkonstruktion „nicht an Begriffe aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Antidiskriminierungsrichtlinien oder dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geknüpft“ (Bundesregierung 2014: 3) sind. Stattdessen, so die Bundesregierung, „müssen demnach solche Kriterien, sollen sie belastbar sein, die Tätersicht auf die Opfer – und mag diese auch noch so absonderlich und verabscheuungswürdig sein – widerspiegeln“ (ebd.). Das heißt, dass die Konstruktion von Gruppen, die zum Opfer von Botschaftstaten werden, aus den Vorurteilen des Täters zu verstehen ist.

2.1 Amok, Hass, Terror – ambivalente Fallbeispiele

Die amerikanischen Kriminologen Fox und Levin (2015) bezeichnen gruppenbezogene bzw. vorurteilsgeleitete Mehrfachtötungen als „Hate Motivated Mass Murder“ – d.h. als Mehrfachtötungen bzw. Amokläufe, die aufgrund der Opferausswahl zugleich Hassverbrechen sind. Sie beschreiben diese wie folgt:

„Massenmord, der von Hass inspiriert wurde, [...] leitet sich von einem generalisierten Ressentiment ab, das nicht auf wenige Einzelpersonen gerichtet ist, sondern auf eine ganze Gruppe von Menschen, die als verantwortlich für die Probleme des Täters angesehen werden. [...] Von seinem Standpunkt aus verliert er, er wird Opfer [...] und er sucht jemanden, der schuld ist.“ (Ebd: 5686, eigene Übersetzung)

Auf der Grundlage von Akten der amerikanischen Polizei haben Levin und McDevitt eine Typologie von Hassverbrechen erstellt (zusammenfassend (Iganski/Levin 2015: 43ff.). Ein Typus von Hassverbrechen wird bezeichnet als „retaliatory hate crime“ – also Hassverbrechen aus Vergeltung. Bei Hassverbrechen aus Vergeltung wird nicht der eigentliche Täter eines anfänglichen Angriffs (bspw. von Mobbing) zum Ziel der Vergeltungsgewalt, sondern andere werden stellvertretend dafür zum Ziel der Hassgewalt. Diese Form der Hassverbrechen

entsteht häufig aus der Psychopathologie des Täters. Hassgeleitete Attentate in den USA seien häufig motiviert durch das Rachebedürfnis der Täter. Als beispielhaft gilt ein Amoklauf im Mai 2014 in Kalifornien, bei dem ein 22-jähriger Mann sechs Studierende erschoss und 13 weitere verletzte. Iganski und Levin (2015: 47) argumentieren, der Täter habe alle Menschen und insbesondere Frauen dafür verantwortlich gemacht, bei Frauen keinen Erfolg zu haben. Auch terroristische Anschläge können Rachemotive enthalten, so die britischen Kriminologen (ebd.).

Die folgende unvollständige Auflistung weiterer internationaler Beispiele von Mehrfachtötungen, bei denen Vorurteile/Hass gegenüber spezifischen sozialen Gruppen eine Rolle gespielt haben, zeigt, dass gruppenbezogene Mehrfachtötungen nicht einmalig sind.

- Am 6. Dezember 1989 tötete ein 25-jähriger Mann an der Polytechnischen Hochschule im kanadischen Montreal 14 Frauen und verletzte 14 weitere Personen, bevor er suizidierte. In einem am Tatort gefundenen Brief behauptete der Täter, Feministinnen hätten sein Leben ruiniert. Er schrieb, er sei die vergangenen sieben Jahre unglücklich gewesen und Feminist/innen hätten stets sein Leben ruiniert. („I have been unhappy for the past seven years [...] Feminists have always ruined my life“; (Fox/Levin 2015: 5569). Die Ähnlichkeit zu Äußerungen von David S. während seiner Tatbegehung sind frappierend. Auch im Fall des Attentats von Montreal wurde darüber gestritten, ob es sich um einen antifeministischen Anschlag handelt oder um die isolierte Tat eines „Geisteskranken“. Aufgrund der gruppenbezogenen Opferauswahl und der Austauschbarkeit der individuellen Opfer innerhalb der Gruppe der Frauen wird die Tat sowohl als Mehrfachtötung als auch als Hassverbrechen angesehen (ebd.).
- Im Juli 1999 schoss ein 21-jähriger Rechtsextremist in Illinois und Indiana mehrfach auf Angehörige von Minderheiten, darunter Juden und People of Colour. Er tötete zwei Menschen, neun weitere wurden verletzt. Der Täter erschoss sich selbst (CNN 1999).
- Im April 2000 erschoss Richard Baumhammers in Pittsburgh fünf Menschen aus rassistischen Gründen und wurde wegen der Hassverbrechen zur Todesstrafe verurteilt (Wikipedia 2017).
- Im Juli 2003 erschoss der 48-jährige weiße Douglas Williams in Mississippi sechs Menschen, davon fünf schwarze Männer. Aufgrund rassistischer Äußerungen und Provokationen ordnen die Kriminologen Fox und Lewin die Tat als hate crime ein (Fox/Levin 2015: 5742).
- Gegen Frauen richtete sich 2009 eine vorurteilsgeleitete Mehrfachtötung in einem Fitness-Klub in Bridgeville (USA), bei dem ein 48-jähriger Mann drei ihm persönlich unbekannte Frauen erschoss und dann suizidierte (Hodge 2011).

- Im Februar 2012 erschoss ein 46-jähriger Mann auf einem Universitätsgelände im amerikanischen Chapel Hill drei Muslime. Die Tat wird als Hassverbrechen betrachtet (Talbot 2015).
- Im März 2012 erschoss ein Franzose aus einer algerischen Einwandererfamilie in den Städten Montauban und Toulouse insgesamt sieben Menschen und verletzte fünf weitere, bevor er von der Polizei erschossen wurde. Da er unter anderem eine jüdische Schule angriff, gilt die Tat als antisemitisches Hassverbrechen (Rich 2015: 4212).
- Am 5. August 2012 beging der 40-jährige amerikanische Rechtsextremist Wade Michael Page eine Mehrfachtötung in einem Sikh-Tempel in Oak Creek, bei dem sechs Menschen ermordet wurden, bevor der Täter sich selbst erschoss. Der zuständige Generalstaatsanwalt bezeichnete die Tat, die in deutschen Medien als „Amoklauf“ (u.a. Hahn 2012) bezeichnet wurde, als „Akt des Terrorismus, des Hasses, ein Hassverbrechen“ („an act of terrorism, an act of hatred, a hate crime“; CNN 2012).
- Im April 2014 erschoss ein 73-jähriger amerikanischer Neonazi drei Menschen in zwei jüdischen Einrichtungen in Overland Park (Rizzo 2014).
- Beim sogenannten „Amoklauf von Trollhättan“ (Schweden) in einer Schule mit hohem Migrantanteil wurden im Oktober 2015 vier Menschen getötet. Die schwedische Polizei beschrieb die Tat als „sorgfältig organisiertes, rassistisches Hassverbrechen eines jungen Mannes, der seine Opfer methodisch auswählte“ (The Associated Press 2015).
- Im Juni 2015 tötete ein 21-jähriger Amerikaner, der der rassistischen „White Supremacy“-Bewegung angehört, bei einer Mehrfachtötung in einer Kirche im Charleston neun afroamerikanische Methodisten. Die Tat wird als rassistisch motivierter hausgemachter („domestic“) Terrorismus bewertet. Im deutschsprachigen Raum wurde darüber unter anderem als „Amoklauf“ berichtet (AFP 2015).
- Ebenfalls in deutschen Medien als „Amoklauf“ bezeichnet wurde das Attentat in Orlando im Juni 2016 mit 49 Toten und 53 Verletzten. Der sogenannte „Islamische Staat“ bekannte sich zu dem Anschlag des allein handelnden Angreifers. Die Mehrfachtötung gilt als Hassverbrechen gegen Homosexuelle und als Terrorakt (Wergin 2016).
- Im Januar 2017 wurden in einer Moschee im kanadischen Quebec von einem allein handelnden Angreifer sechs Menschen erschossen und 19 weitere verletzt. Premierminister Trudeau bezeichnete die Tat als terroristischen Angriff und sagte, die unschuldigen Opfer seien ausgewählt wurden, weil sie ihren Glauben praktizieren (Freeman et al. 2017).
- Am 22. Februar 2017 erschoss ein weißer Amerikaner in Kansas zwei ihm persönlich unbekannte Inder, die er für Iraner hielt. Der Täter wurde wegen Hassverbrechen verurteilt (Associated Press/Chia 2017).

Diese Mehrfachtötungen mit vorurteilsgeleiteten, d.h. sexistischen, antisemitischen oder rassistischen Motiven wurden zum Teil von Menschen mit gleichzeitigen oder verallgemeinerten Rachemotiven und psychischen Problemen begangen. Rache und Vorurteile sowie individuelle und politische Motive schließen sich bei Mehrfachtötungen nicht aus. Vielmehr sind Überschneidungen die Regel. Ob gruppenbezogenen Vorurteilkonstruktionen bei derartigen Anschlägen Bedeutung beigemessen wird, hängt von den jeweiligen Definitionssystemen, Begriffen und Traditionen der Behörden sowie der Zivilgesellschaft ab. Während traditionelle Einwanderergesellschaften den universalistischen betroffenen- und menschenrechtsorientierten Ansatz der Hasskriminalität hervorgebracht haben und zugrunde legen, orientieren sich deutsche Behörden daran nur zögerlich – obwohl dieses Paradigma längst Einzug in das PMK-System und in das Strafgesetzbuch (§ 46) gefunden hat. Dominant ist in Deutschland noch immer ein täterfixiertes, extremismustheoretisches Verständnis, welches die Eigenständigkeit sowie individuelle und gesellschaftliche Funktionen von Vorurteilen und Rassismus ausblendet. Das führt sowohl innerhalb der deutschen Gesellschaft als auch im internationalen Maßstab zu einer verzerrten Wahrnehmung.

2.4 Lone actor terrorism

Ermittlungsbehörden und Medien haben sich mit der Frage beschäftigt, ob es sich bei David S. um einen allein handelnden Terroristen („lone wolf terrorism“ bzw. „lone actor terrorism“) handelt.² Auf Grundlage einer europaweiten Untersuchung von 120 Fällen von „Lone actor terrorism“ definiert das britische Royal United Services Institute (RUSI) dieses Phänomen wie folgt:

1. Die Gewalt oder Androhung von Gewalt muss geplant oder durchgeführt werden.
2. Der Täter muss ein Individuum, eine Dyade oder eine Dreiergruppe sein.
3. Der Täter muss ohne direkte Unterstützung bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Angriffs handeln.

² Die Bezeichnung „Lone Wolf“ popularisierte vor allem der amerikanische Neonazi Tom Metzger als Strategie. Gegen den – in der Forschung verbreiteten Begriff – wird eingewendet, dass er die so bezeichneten Angreifer verherrlicht, romantisiert und ihnen dadurch eine Macht zuspricht, die erst aus der Bezeichnung selbst resultiert (vgl. zusammenfassend Gill [2016: 11]). Ich nutze daher die neutralere Bezeichnung des *allein handelnden Terroristen*.

4. Die Tatentscheidung des Täters darf nicht von einer Gruppe oder anderen Personen geleitet werden.
5. Die Motivation darf nicht ein rein persönlich-materieller Gewinn sein.
6. Das Ziel des Angriffs reicht über jene Opfer hinaus, die sofort von der Handlung betroffen sind. (Ellis et al. 2016).

Weitgehend unstrittig ist, dass die Punkte 1 bis 4 bei der gruppenbezogenen Mehrfachtötung in München zutreffen.³ Es ist überdies festzustellen, dass es dem Täter nicht ausschließlich um persönliche Rache ging, sondern die daraus resultierenden Vorurteile vor allem auf die Schädigung, Vernichtung und Vertreibung einer spezifischen Bevölkerungsgruppe in Deutschland abzielten (s.u.). Hieran zeigen sich – vergleichbar mit dem Falle Breivik (Bannenber 2013: 1222) – die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Terrorismus und Amok. Die begrifflichen Idealtypen verschwimmen in der Realität miteinander. Mehrfachtötungen bzw. Amoktaten, Terrorismus (insbesondere von allein handelnden Tätern) und Hassverbrechen weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten und Überschneidungen auf.

3 Radikalisierung des David S.

„Kurz gesagt, die Grenze zwischen Wahn und Aktivismus ist fließend.“ (Roy 2017: 62)

In der internationalen Radikalisierungs- und Terrorismusforschung herrscht eine Kontroverse zwischen zwei Positionen, die jeweils vor allem mit den Theorien französischer Islamismusforscher verbunden sind. Vereinfacht dargestellt geht es um die Frage, ob der moderne (islamistische) Terrorismus Ausdruck einer Radikalisierung des Islams (Kepel 2017) ist oder einer Islamisierung der Radikalität (Roy 2017). Unter Bezug auf die persönlichen und sozialen Hintergründe sowie die in der Regel geringe religiös-ideologische Bildung von islamistischen Attentätern, Terrorverdächtigen und Syrienausreisern argumentiert unter anderem Roy, dass gesellschaftlich desintegrierte Personen mit problembehafteter Biografie nur oberflächige Bezüge auf den Islam heranziehen, um extreme Gewalttaten zu rechtfertigen. Die eigentlichen Ursachen seien daher persönlicher Natur und religiöse oder politische Bezüge

³ Im Zusammenhang mit dem derzeit noch laufenden Gerichtsprozess gegen den mutmaßlichen Waffenhändler, der ebenfalls durch rechtsextreme Äußerung in Erscheinung getreten ist, wurde allerdings der Verdacht geäußert, dieser könnte als Unterstützer gelten.

böten lediglich einen sozial-relevanten Legitimationsrahmen für Gewalt. Ähnliches lässt sich in Radikalisierungsprozessen von Neonazis feststellen. Auch bei David S. ist das Rachemotiv der gruppenbezogenen Pauschalisierung vorgelagert und als Ursache für die vorurteilsgeleitete Radikalisierung zu verstehen. Die Anleihen im Rechtspopulismus und Rechtsextremismus zeigen eindeutig, dass David S. politische Bezüge hergestellt und gegenüber seinem sozialen Umfeld sehr deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Diese Affinisierung erlangt durch den gruppenbezogenen Charakter der Mehrfachtötung als Hassverbrechen besondere Bedeutung. Die Parallele zu islamistischer Radikalisierung zeigt, dass die Aufladung von individuellen Aggressionen, Delinquenz und Hassmotiven durch soziale Hierarchisierungen, die Auswahl von Opfergruppen und die Rechtfertigung von Tötungshandlungen für Terroristen typisch sind. Werden bei Mehrfachtötungen oder Anschlägen Bezüge auf den Islam oder islamistische Ideologie und Gruppen hergestellt und die Taten als Terrorismus bezeichnet, aber Mehrfachtötungen mit eindeutigen Bezügen auf rassistische Ideologie und Gruppen ausschließlich als Amoktaten eingeordnet, dann findet eine Verharmlosung dieser Form des hausgemachten Terrorismus statt.

Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Debatte wirkt die Begründung des bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz nicht stimmig, weshalb die Mehrfachtötung am OEZ trotz „Anleihen aus dem Bereich Rechtsextremismus“ nur ein Amoklauf sei:

„Trotz der Anleihen aus dem Bereich Rechtsextremismus, steht hier die Kränkung stets im Vordergrund. Politische Bekundungen, insbesondere wenn sie von der Mehrheitsgesellschaft verabscheut werden, ermöglichen narzisstisch gekränkten Personen eine Kompensation ihrer Kränkung. Durch extremistische Äußerungen ziehen sie Aufmerksamkeit auf sich und werden gefürchtet. Dies gibt ihnen ein Gefühl von Macht. Bei S. scheinen ideologische Ansätze genau diesen Zweck erfüllt zu haben. Seine Bezüge auf die AfD und den Nationalsozialismus sind vermutlich so zu interpretieren. Eine Verinnerlichung der Ideologie im Sinne einer extremistischen Ideologisierung oder Radikalisierung dagegen hat bis zum Zeitpunkt seines Todes nicht stattgefunden.“ (Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz 2016: 3)

Dieser Argumentation folgend, dürften islamistische Anschläge nicht als Terrortaten bezeichnet werden, wenn die Täter keine umfassende Ideologisierung aufweisen. Zudem werden hier die Ursachen von vorurteilsgeleiteter Radikalisierung mit der Radikalisierung als solcher verwechselt – richtig ist, dass die Kränkungen von David S. ursächlich für seine vorurteilsgeleitete Radikalisierung gewesen sein dürften und politische Anleihen diese

Radikalisierung ergänzt haben. Ob David S. bereits zuvor rassistische Einstellungen gezeigt hat, geht aus den Quellen nicht hervor.

Provokant formuliert: Würde man diesen Narrativen der Entpolitisierung folgen, würde es bald überhaupt keine politisch motivierte Gewalt geben, sondern nur noch gekränkte Opfer. Dann wären Islamisten nur noch von der Mehrheitsgesellschaft gekränkte Einwanderer, linke Gewalttäter vom Staat gekränkte Jugendliche und Neonazis von der Regierung gekränkte Asylkritiker. Die notwendige Analyse und Beschreibung von Ursachen kann nicht als Ersatz herhalten für die ebenso notwendige gesellschaftspolitische Einordnung von derartigen Erscheinungen.

3.1 Persönliche Umstände

David S. wurde am 20. April 1998 in München geboren und besaß die deutsche und die iranische Staatsangehörigkeit. Er war weder vorbestraft noch polizeibekannt. Trotz Sympathien für die AfD sind keine Kontakte oder Mitgliedschaften in rechte oder rechtsextreme Strukturen und Netzwerke bekannt. Hinweise, dass David S. im Internet politische rechtsextreme Diskurse begleitet hat (wie Breivik beispielsweise), liegen nicht vor. Allerdings hat der Täter Teile seiner digitalen Spuren durch Verschlüsselung und Formatierung von Datenträgern verwischt. Rechtsextreme Straftäter sind – ähnlich wie Islamisten – häufig vor ihrer politischen Karriere durch allgemeinkriminelle Taten in Erscheinung getreten und radikalieren sich maßgeblich in (realweltlichen oder virtuellen) Gruppenprozessen. Diesbezüglich unterscheidet sich die Radikalisierung des David S. erheblich. Verglichen mit idealtypischen Radikalisierungspfaden von Rechtsextremen (vgl. dazu Quent 2016) ist der Radikalisierungsprozess von David S. stark atypisch und weist vielmehr starke Gemeinsamkeiten mit der Radikalisierung junger Amoktäter auf (Bannenber/Bauer 2017). Seine Schulkarriere war krankheits- und möglicherweise mobbingbedingt problembelastet. Ermittlungsbehörden stellten fest, dass seine schulischen Schwierigkeiten nicht als „Ausdruck einer mangelnden intellektuellen Leistungsfähigkeit anzusehen seien, sondern vielmehr als Ausdruck der mangelnden Fähigkeit, sich der Art der Wissensvermittlung und Leistungsabfrage im schulischen Alltag erfolgreich anzupassen“. Ein Mitschüler berichtete, dass David S. von einer Lehrerin schlechtgemacht wurde, die nach seinem Eindruck „bei

ausländischen Schülern ein bisschen gereizter war bei gleichen Dingen als bei Deutschen“. David S. unterhielt nur sehr wenige enge Freundschaften. Es ist festzustellen, dass die schulische Karriere von David S. nicht durchweg negativ verlief. In der zehnten Klasse (2014/15) war - ausweislich seiner Zeugnisse - sogar Klassensprecher. Außerdem wurde im Zeugnis gelobt, er trage durch „seine kameradschaftliche Art [...] zu einem guten Klassenklima bei“. Er habe sich demzufolge „problemlos“ in die Klassengemeinschaft eingefügt und erledigte Arbeiten „gewissenhaft, ordentlich und meist pünktlich“.

David S. hieß ursprünglich Ali, wechselte jedoch an seinem 18. Geburtstag auf eigenen Wunsch seinen Namen. Nach Angaben seines Vaters wollte er seinen Namen ändern, denn er habe gesagt, er sei „Deutscher und wolle daher auch einen deutschen Namen führen“. David S. habe „Ali“ für einen „billigen Namen“ gehalten und glaubte, er habe mit seinem muslimischen Vornamen in Deutschland schlechtere Jobchancen. Demnach hat er die Möglichkeit einer Zukunft in Deutschland in Erwägung gezogen und seine Mordpläne und seinen Suizid zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich nicht abschließend entschieden. Der Namenswechsel indiziert zudem ein nationales Zugehörigkeitsgefühl, das offenbar in eine nationalistische Überlegenheitsideologie gegenüber anderen Menschengruppen radikalisiert wurde.

3.2 Darstellungen von Mobbing und psychische Erkrankungen

David S. litt bereits seit frühester Kindheit unter zum Teil erheblichen unterschiedlichen psychischen Störungen. Auswirkungen dieser Probleme wurden offenbar verstärkt durch Mobbing Erfahrungen zwischen der fünften und achten Jahrgangsstufe. Er äußerte den Wunsch, alle Mobber sollten tot sein und entwickelte Vermeidungsstrategien.

Durch Medikamente konnte der Zustand von David S. zeitweise verbessert werden, allerdings setzten er bzw. die Eltern des zu diesem Zeitpunkt Minderjährigen die Medikamente immer wieder ab; auch wurde entgegen ärztlichem Rat weder eine stationäre Therapie noch eine Verhaltenstherapie fortgeführt. Psychische Erkrankungen und auch Multimorbidität sind keine hinreichende Ursachenerklärung für Mehrfachtötungen. Zwar finden sich unter Amoktätern überdurchschnittlich viele Menschen mit psychischen Störungen, jedoch gilt dies nicht für alle Mörder, Mehrfachmörder oder Terroristen. Nur ein äußerst geringer Anteil der psychisch erkrankten Menschen wird zu Gewalttätern oder gar zu Mördern. Das englische RUSI-Institut

stellt heraus, dass 35 Prozent der allein handelnden Terroristen indizierte psychische Störungen aufweisen – dies sei jedoch keine „substanzielle Abweichung“ vom Befund der Weltgesundheitsorganisation (WHO), nach dem 27 Prozent der allgemeinen erwachsenen Bevölkerung psychische Störungen aufweist. Herausstechend seien allerdings Amokschützen in Schulen, von denen 63 Prozent psychische Gesundheitsprobleme aufweisen (Ellis et al. 2016: 10). Die Autoren der Studie heben hervor: Es lässt sich keine Korrelation oder kausale Beziehung zwischen psychischen Problemen und dem Terrorismus Alleinhandelnder ableiten. Sie weisen auf die Gefahr der Stigmatisierung solcher Erkrankungen hin und darauf, dass es notwendig ist, solche Stigmatisierungen zu reduzieren (ebd.: 24).

Ebenso wenig wie Menschen, die psychisch krank sind, regelmäßig zu Amokläufern werden, trifft dies auf Mobbingopfer zu – das berichtet die Amokforscherin Bannenberg nach der Analyse aller Amoktaten in Deutschland seit 1992 (Bayerischer Rundfunk 2017). Die Krankheitsgeschichte von David S. ist daher *ein* Puzzleteil neben anderen.

3.3 Der „Bastian-Chat“ und der „Virus“

Das am 20. Juli 2016 offenbar von David S. allein angelegte Chat-Protokoll mit einer fiktiven Person namens „Bastian“ vermischt ebenfalls rassistische Vorurteile, politische Motive und individuelle Kränkungen. In dem Chatprotokoll zwischen „Ali“ und „Bastian“ vermischt der Verfasser die im Vordergrund stehenden persönlichen Erfahrungen und Amokneigungen mit Versatzstücken aus den Bereichen Politik, Verschwörungstheorie und Terrorismus. Zentral ist die Darstellung einer offensichtlich verschmähten Jugendliebe. Davon ausgehend schreibt er übergangslos über „Freimaurer“ und „Illuminatis“ und davon, dass „dieser Bund immer mehr an Macht gewinnt“. Er flucht auf seine Mobber, „DIESE WIXXER AUS MOOSACH MOOSACH !!!!!!!!!!!!!“ und spricht explizit von seinem „Amoklauf“, nach dem „wie immer viele Fragen aufkommen“ würden. Darin ist zu erkennen, dass er sich mit den öffentlichen Folgen seiner Tat auseinandersetzte, ohne diese dabei zunächst als terroristischen Anschlag zu deuten. Diese Einbettung findet sich jedoch in einer (fiktiven) Erweiterung des Amoklaufs um weitere „Operationen“ bzw. „Anschläge“, unter anderem mit „einer Bombe“ gegen „viele Drogen Kanaken“. In seiner Fantasie war die Mehrfachtötung am OEZ offenbar der Auftakt für weitere Anschläge gegen die von David S. abgewertete Bevölkerungsgruppe. Aus dem Text geht eindeutig ein Rachemotiv hervor, das auf eine nach ethnischen Gesichtspunkten konstruierte

anonyme Gruppe projiziert wird. „Amoklauf“ scheint für David S. – wie für sein Vorbild Breivik – gleichsam ein individuelles und politisches Statement zu sein: „Ein Amoklauf an Salafisten in München ist unvermeidlich!!!!!!“ Es finden sich weitere politische Bezüge und rechte Aufladungen seiner Feindgruppe. Diese werden vor allem dem fiktiven Charakter „Bastian“ zugeordnet:

„Nun hast du dich von unserer Bewegung ein wenig abgekapselt.“

„Unsere Gegner sind jetzt die Salafisten, Wirtschaftsflüchtlinge, Merkel und die Deutsche Jugendzeit mit Beauty Palace, Apored DagiBee, Katja, Liontv und viele mehr. Die Freimaurer und die Illuminaten werden unsere Stärksten Gegner sein.“

„Aber diese beiden Detonationen, auch wenn sie nur ein paar Sekunden zu sehen sind, werden alles ausgleichen. Und das tue ich für mein Land, für Deutschland.“

„Du wirst alles stoppen und die AFD wird durch uns in die Höhe gepusht, die Salafisten werden in die Zielscheibe geraten und die Jugendzeit wird sich komplett verändern auch wenn viele dadurch ihr Leben verlieren werden müssen.“

Im Text wird eine höchstwahrscheinlich fiktive Kollektividentität („Unsere Bewegung“) eines terroristischen Netzwerks in Bayern konstruiert, welches Anschläge begehen und damit das Land verändern werde. Das Dokument drückt eine wirre Verquickung individueller und politischer Narrative aus – ähnlich eines inneren Disputes.

Im Text heißt es: „Du wirst alles stoppen und die AfD wird durch uns in die Höhe gepusht“. Angst, Verunsicherung, Destabilisierung und die Stärkung extremer und oppositioneller politischer Kräfte in Reaktion auf terroristische Anschläge sind zentrale Ziele vieler terroristischer Akteure. Der fiktive Dialog bringt ein hohes Maß an Ambivalenz und Irrationalität zum Ausdruck. Doch es handelt sich bei den darin zum Ausdruck kommenden Motiven „politischer Einstellung“ und „persönliche Rache“ nicht um unvereinbare Gegensätze, sondern um zwei Seiten einer Medaille. Individuelle politische Einstellungen entstehen nicht aus dem luftleeren Raum oder allein aus öffentlicher Meinungsbildung, sondern sind das Resultat multipler (bspw. individueller, familiärer, öffentlicher, medialer, historischer, kollektiver) Prägungen und Einflüsse. Insofern ist der „Bastian-Chat“ zu lesen als ein Zeugnis der Verquickung individueller (Wahn-)Vorstellungen und dem Bild, das sich der Autor von der Gesellschaft machte. Es bezeugt, wie persönliche Kränkungen und Rachegeleüste mit

gesellschaftlichen Abwertungsdiskursen in einem inneren Dialog verschmelzen und wie dabei individuelle und gesellschaftliche Vorurteils- und Abwertungsprozesse sich gegenseitig rechtfertigen und festigen.

Dies gilt auch für das von David S. konstruierte zerstörerische „Virus“, welches, so David S., München allgemein und einige Stadtteile besonders schwer befallen habe und das deutsche Volk bedrohe, sodass „man diese Leute vernichten“ müsse. Das Virus drücke sich unter anderem in schlechtem Verhalten und „Undercut“-Frisuren bei Menschen aus Einwandererfamilien aus. Nicht abschließend zu beurteilen ist, ob David S. in wörtlicher Bedeutung an ein krankmachendes Virus im medizinischen Sinne glaubte, welches für die von ihm beklagten Probleme verantwortlich ist, oder ob er das „Virus“ als Metapher im Rahmen seiner Wahrnehmungsbeschreibungen verwendete. Auch die Nationalsozialisten nutzten rassistisch-biologisierende Metaphern, etwa die Gleichsetzung vor allem von Juden mit Viren, Parasiten, Bazillen, Ungeziefer, Ratten u.ä., um ihre rassistische Ideologie bildlich zu machen, pseudowissenschaftlich aufzuladen („Rassenhygiene“) und um die Notwendigkeit der Vernichtung der so bezeichneten Menschen(-gruppen) zu rechtfertigen. David S. schreibt im Zusammenhang mit dem Virus: „Das soziale Umfeld trägt fast immer mit Schuld an der Entwicklung dieser Personen oder Jugendgruppe. Aber trotzdem die sind glücklich. Ich bin derjenige der neidisch auf die schaut oder auch wenn es ein Virus ist.“ Dies erinnert an Ausführungen des kritischen Theoretikers Theodor W. Adorno über die Kontinuitäten von Diskriminierungen:

„Ein Schema, das in der Geschichte aller Verfolgungen sich bestätigt hat, ist, daß die Wut gegen die Schwachen sich richtet, vor allem gegen die, welche man als gesellschaftlich schwach und zugleich – mit Recht oder Unrecht – als glücklich empfindet. (Adorno 1981: 91)

Diese Logik der Abwertung ist tief verbunden mit Ausgrenzungsprozessen und der (Re-)Produktion von Gruppenidentitäten und von Minderheiten in der Gesellschaft, die zum Sündenbock gemacht werden – auch von David S.

3.4 Politische Positionen, Entmenschlichung und Vorurteile

Weltanschaulich soll David S. sich als „bekenntnislos“ bezeichnet und Vorurteile gegen die islamische Religion gehabt haben. Seine Eltern sind zwar muslimisch sozialisiert, praktizierten jedoch keine Religion.

In verschiedenen Quellen von David S. finden sich gruppenbezogenen extrem abwertende und entmenschlichende Äußerungen. Nach Betrachtung der Quellen lässt sich der Schluss ziehen, dass er seine negativen Erfahrungen zu einer gruppenbezogenen Vorurteilshaltung pauschalisiert hat. In den schriftlichen Zeugnissen seiner Hasssprache verschwimmen persönliche Kränkungen und Rachegefühle sowie politische Entwicklungen und Positionen in drastischen und detaillierten Hasstiraden. David S. äußerte sich unter anderem wie folgt:

„Ich ficke euch, ihr verdammten Deutsch-Türken, ihr Hunde, ihr Nichtsnutz, ihr seid Stück Scheiße, ihr habt mein Leben zerstört und diese Glock wird euer Leben auch zerstören, nämlich mit einem Kopfschuss. Hirnstamm, Gehirnnareale werden damit getroffen, zerfetzt, bombardiert und ich fick euch ihr salafistische Bastarde. Ihr habt hier in Deutschland nichts zu suchen, die AfD wird euch alle ausschalten.“

„Übung macht den Meister. Ich zerstör euch alle, ihr dummen Deutsch-Türken, Salafisten, ihr seid nichts! Ihr seid Kakerlaken, ihr seid hier hergekommen, um die Leute zu verunsichern. Ich verunsichere euch, ihr Hunde! Ihr seid nichts! Da kann ja auch ein Rapper kommen, da kann ja auch ein Millionär kommen, Kugel bleibt Kugel und Glock ist Glock!“

„Die Ausländischen Untermenschen mit meist Türkisch-Balkanischen Wurzeln regieren die Kriminalität und sind für die Destabilisierung des Stadtteils verantwortlich. Sie haben einen unterdurchschnittlichen IQ, sind sehr aggressiv und haben keinerlei Rücksicht auf die Gebäude, Drogeriemärkte usw ... Die Lebenserwartungen dort sind für die Zivilisierten Menschen nahezu null. Das Maximum oder besser gesagt der Kern bzw. die Quelle liegt im Ort Hasenberg.“

Laut Aussagen der Eltern sympathisierte David S. mit der Partei AfD insbesondere aufgrund ihrer flüchtlingsfeindlichen Programmatik. Nach Einschätzung des Vaters war „seine politische Ideologie [...] sehr an dem Gedankengut der AfD orientiert“, die er mit 18 Jahren habe wählen wollen. Gern habe David S. an einer AfD-Veranstaltung teilnehmen wollen und sei nach eigenen Aussagen seinem Vater gegenüber bei einer Kundgebung der AfD in Erfurt gewesen. Sein Vater habe oft mit ihm über die AfD diskutiert. David S. habe sich ihm zufolge „immer als

Deutscher gesehen, er hat keinen Gedanken daran verschwendet, dass er selber ausländische Wurzeln hat“. Ob David S. wirklich an einer AfD-Veranstaltung teilgenommen hat, ist unklar.

Dass politische Ziele und insbesondere die Bekämpfung von türkeistämmigen Menschen in Deutschland für David S. wichtig waren, belegen Zukunftspläne. Er habe unter anderem eine Ausbildung machen wollen, die ihn eine Position bringt, aus der er Türken aus Deutschland vertreiben könnte.

Auf Internetkommunikationsplattformen hat sich David S. zeitweise unter anderem als „Propheter Deutsch Stolz (AFD)“, „Prophet 5 Gottgleicher Deutscher“, „Russia fuck Turkey Atatürk Penis“, „Kosovo Balken = Tumoren“, und „Türkei=ISIS“ benannt. Dies indiziert, dass David S. sich mindestens oberflächlich mit Geschichte sowie zeitgenössischen politischen Konflikten beschäftigt hat und diese in seine Identität und Vorurteile Eingang fanden.

Gegenüber mehreren Zeugen brachte S. seinen Hass gegenüber Deutsch-Türken zum Ausdruck, vor denen er Deutschland habe „retten“ wollen und die er „zerquetschen [wollte] wie Kakerlaken“. Die Abwertung richtete sich nicht nur gegen in Deutschland lebende Türken, sondern auch gegen den türkischen Staat. David S. habe gesagt, so berichtete ein langjähriger Freund, dass „Türken verbrannt werden sollten, weil sie eben Deutschland kaputt machen wollten“. Abwertend geäußert habe er sich auch über Albaner und Albanien, Aleviten, Juden und über den Staat Israel, den Balkan bzw. dem Kosovo.

Während einer stationären psychischen Behandlung habe David S. Hakenkreuze auf seine Blätter gemalt und geäußert, manche Sachen gut zu finden, die Hitler gemacht hat. Zudem habe er geäußert, dass es in Deutschland zu viele Ausländer gebe. Medienberichte, nach denen er stolz gewesen sei aufgrund seines gemeinsamen Geburtstages mit Adolf Hitler, lassen sich in den Quellen nicht bestätigen. Auf David S.' PC wurde ein Textdokument mit dem Titel „Mein Kampf mit den Menschen“ aufgefunden. Ob der Titel eine bewusste Anspielung auf „Mein Kampf“ von Adolf Hitler darstellt, ist unklar. In dem Dokument schrieb David S. unter anderem, „Bosnien ist eh ein Land, was ‚nur‘ Platz verschwendet“, und weiter: „Diese Türken ich werde jeden JEDEN einzelnen Alevitischen und Suniitischen und Schiitischen mit Kopftuch [...] in den Himmel schicken, denn der Tag der Abrechnung wird unvermeidlich sein, ob sie wollen oder nicht.“ Dies nannte S. „Zorn gegenüber Türken, Bosniern, Mädels, Jungs, die sich so beschissen Verhalten haben, mit Bushidos

Gangstermusik Faribang, Majo, Kollegah usw. Infizierte Scheiße, doch die wissen, wie man Geld macht. Und auch, wie der Schwarzmarkt sich bewegt.“

David S. hat sich mit mehreren Amoktätern auseinandergesetzt und sich im virtuellen Raum beispielsweise eine Zeit lang den Namen des Amoktäters von Winnenden gegeben; auch dies ist typisch für Amoktäter. Besondere Bewunderung äußerte er für den norwegischen Rechtsterroristen Anders Breivik, von dem er – wie Zeugen aussagten – „total fasziniert“ gewesen sei, ihn „anscheinend als Vorbild“ ansah und unter anderem sein Bild sowie seinen Namen im eigenen WhatsApp-Profil nutzte. Zudem soll David S. in einer Steam-Gruppe mit „lauter Breivik-Anhängern“ gewesen sein. Vor diesem Hintergrund kann es als Zufall ausgeschlossen werden, dass der Tattag mit dem fünften Jahrestag des Attentats durch den Rassisten Breivik zusammenfiel. In einem Chat setzte sich David S. differenziert mit der ambivalenten Rolle von Breivik als Amoktäter *und* Terrorist auseinander. Am 1. Januar 2016 schrieb er:

„Aber ich finde es zum Kotzen mit dem Terror in Deutschland

Dieser Scheiss Pierr Vogel⁴ [...]

Breivik hatte uns lange bevor das passierte gewarnt

Auch wenn er ein Psycho ist. [...]

Er wollte das verhindern was heute eingetreten ist. IS in Europa

Wenn man nachdenkt haben wir den Terroristen ein freifahrtschein nach Deutschland gegeben [...]

Aber wenn du die Salafisten Türken die sich Krass machen oder Deutsche Türken Alevitische Wurzeln

Das sind alles Fehler, die ein schlechtes Bild auf uns werfen

Man muss auch bedenken dass er auch Gott bzw. Aufmerksamkeit mal haben wollte [...].“

„heutzutage müssen Menschen fallen, um mehr Aufmerksamkeit zu bekommen. Ist Krank aber das wollen doch die Pierr Vogels.“

„Er [Breivik] hat ja eine Politische Einrichtung Angegriffen

In seinen Augen Demokraten, die die Terroristen in Norwegen aufnehmen möchten [...].“

⁴ Gemeint ist er einflussreiche salafistische Konvertit und Hassprediger Pierre Vogel.

„Wenn man genau hinschaut sieht man dass diese Menschen einfach Amokläufer waren mehr nicht

Sie tuen es nicht wegen den IS. Sie wollen einfach Aufmerksamkeit [...]

Es ist eben sehr Zwiespältig. Es ist ja auch die Angst vor den Terroristen. Alles hat seinen Grund für die jeweiligen Personen. [...]

Das meiste was die davon haben ist Aufmerksamkeit“ [...]

Wenn ich versage gehe ich in den Krieg

Gegen IS [...]

Dann exekutierte ich diese Daesh Kakerlaken.“

David S. hat sich mit den politischen Motiven der Taten von Breivik auseinandergesetzt und war offenkundig mit dessen islamfeindlichen Überlegungen im Kontext der internationalen „Counter-Jihad“-Bewegung vertraut (Archer 2013, Kronauer 2016). Dies hat er sachkundig dem für Amoktäter typischen Motiv der Geltungssucht gegenübergestellt. Er hielt Terroristen für „Amokläufer“, denen es nicht um den „Islamischen Staat“ gehe, sondern um „Aufmerksamkeit“; damit ist er durchaus nahe an der Analyse von Roy (2017), demzufolge sich „Aktivismus“ und „Wahn“ überschneiden. Das in diesen Zeilen gezeichnete Bild entspricht dem ambivalenten Charakter seines Weltbildes und seiner Tat: Rache und Politik, Aufmerksamkeit und Mission, Amok und Terror verschmelzen.

In mehreren Quellen werden vigilantistische Legitimationslegenden für die Abwertung von Menschengruppen mit Migrationshintergrund geschildert. David S. sprach sich gegen Kriminalität, Drogen und Pädophilie aus und brachte diese Phänomene in Verbindung mit ihrer ethnischen Abstammung: Das ist typisch für rassistische Argumentationsweisen.

Am 21. Juli 2016, einen Tag vor der Tat, schrieb David S. in einem Chat:

„Es wird immer schlimmer, aufgrund der aktuellen Flüchtlinge die eigentlich nur Wirtschafts Flüchtlinge sind , werden wir noch erhebliche Probleme auf uns zukommen sehen .“

„München ist die Zukunft Deutschlands. Und genau aus diesem Grund müssen wir diese Stadt vor diesen Kakerlaken schützende wenn wir es nicht tun werden wir es in den kommenden Jahren noch bereuen.“

Dies belegt: Der Täter hat sich unmittelbar vor der vorurteilsgeleiteten Mehrfachtötung auch mit politischen Fragen auseinandergesetzt, durch die seine Entscheidung zur Tat bestärkt und

im Sinne eines überindividuellen vermeintlichen Kollektivinteresses aufgeladen werden konnte.

3.5 Ursachen der Vorurteile

Den Akten sowie der öffentlichen Berichterstattung ist zu entnehmen, dass die Ermittlungsbehörden davon ausgehen, „dass David S. den gegenüber den für das Mobbing verantwortlichen Mitschülern empfundenen tiefen Hass mit der Zeit auf Personen projizierte, die diesen Mobbern in Alter, Herkunft, Aussehen und Lebensstil ähnlich waren. So entwickelte er eine tiefe Abneigung gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende mit Migrationshintergrund, vor allem mit türkischen oder albanischen Wurzeln.“ (Bayerisches Landeskriminalamt 2016: 169) Bereits aufgrund dieser Einschätzung müsste die Tat in Hinblick auf die Definition der Deutschen Bundesregierung (s.o.) als Hassverbrechen eingeordnet werden.

Aus der Beobachtung, die Abwertung „dieser Bevölkerungsgruppe“ sei ein Resultat aus den aus Mobbing resultierenden Rachegefühlen, leiten die Ermittlungsbehörden jedoch ab, „Rache“ sei das Tatmotiv. Das ist insoweit plausibel, als dass darin eine dominante individuelle Ursache für die Gewaltneigung zu suchen sein könnte. Die Schlussfolgerung ignoriert jedoch den für die Art der Tatausübung und vor allem für die Art der Opferauswahl prägenden Zwischenschritt der pauschalisierenden Vorurteilskonstruktion, d.h. des „Othering“ (Attia 2014: 9) und der Abwertung der Fremdgruppe. Diese Prozesse unterscheiden die Tat von den meisten anderen Amokläufen. Amoktäter wählen in den meisten Fällen ihre Opfer willkürlich oder aufgrund persönlicher Bezüge aus (bspw. bei Amokläufen in Schulen). David S. wählte dagegen seine Opfer – wie auch die Ermittler bestätigen – *gruppenbezogen* entlang äußerlicher Kriterien aus, die er als Indikator für spezifische ethnische Hintergründe bzw. eine spezifische soziale Identität betrachtete. Rache mag ein wichtiger Einflussfaktor seiner individuellen Radikalisierung sein, doch die Tatumstände sind nicht durch ein reines Rachemotiv geprägt.

Die bayerische Staatsregierung schreibt:

„Im Ergebnis kamen die bewertenden Stellen übereinstimmend zu dem Schluss, dass diese Handlungsweisen [Hakenkreuze, Hass auf Türken] im Kontext mit dem abgrundtiefen Hass auf den Personenkreis stehen, der zu seinen ‚Mobbern‘ zählte.“ (Bayerische Staatsregierung 2017: 3)

„Dazu wurden die Ermittlungsergebnisse der Sonderkommission (SOKO) OEZ des Bayer. Landeskriminalamts in enger Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft München I von der Operativen Fallanalyse (OFA) Bayern, der Abteilung Kriminalpolizeilicher Staatsschutz des Bayer. Landeskriminalamts und dem Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bewertet. Alle beteiligten Stellen kamen übereinstimmend zu der Bewertung, dass nicht eine politische Motivation tausalösend war, sondern in der Gesamtbetrachtung die Auswahl der Opfer durch den Täter dem persönlichen, aber verallgemeinerten Feindbild der ehemaligen Mobber geschuldet sein dürfte.“ (Ebd.)

Damit ignorieren sie die identitätsstiftende Funktion des Rassismus, dessen Kern die gruppenbezogene Verallgemeinerung von Feindbildern ist. Implizit wird damit die funktional-rassistische Projektion von eigenen Negativerfahrungen auf eine gesamte Bevölkerungsgruppe gerechtfertigt, indem dieser Prozess der Vorurteilsprojektion ausgeblendet wird. Rassismus wird durch den Verweis auf seine individuellen, auch psychopathologischen, oder gesellschaftlichen Ursachen nicht weniger rassistisch.

Neben anderen haben Barlow et al. (2012) gezeigt, dass negative Kontakterfahrungen mit Minderheiten stärker zur Steigerung von Rassismus und Diskriminierung beitragen, als dass positive Kontakterfahrungen diese reduzieren können (ebd.: 1630). Das heißt: Negative Erfahrungen mit einzelnen Angehörigen von Minderheitengruppen können dazu führen, dass rassistische Vorurteile gegenüber der gesamten Minderheitengruppe zunehmen. Dies gilt auch für den Fall von David S. Aus demokratisch-universalistischer Perspektive werden seine Einstellungen gegenüber der gesamten von ihm abgewerteten Gruppe deswegen weder weniger problematisch, weil er selbst einer Minderheit angehört, noch dadurch, dass er traumatisierende Negativerfahrungen mit einzelnen Angehörigen der von ihm abgewerteten Gruppe hat: Dies sind keine Entlastungen. Die Ermittlungsbehörden haben die notwendigen und wesentlichen Informationen durchaus herausgestellt und bewertet, verkennen aber in der Schlussfolgerung den Charakter und die Bedeutung von Vorurteilen bzw. von Rassismus. Die Vermutung des Münchner Stadtrates Marian Offmann (CSU) beschreibt diesen Punkt zutreffend: „Dass die Tat von den Behörden auch als Folge von Rachegefühlen wegen Mobbings erklärt wird, könnte den rassistischen und rechtsextremen Hintergrund verdecken“ (Offmann 2017).

Der bayerische Verfassungsschutz argumentiert, S. „hat es, im Gegensatz zu den Fällen von Ansbach und Nizza nicht geschafft, noch im Vorfeld eine Ideologie zu adoptieren oder, wie

Breivik, eine eigene Ideologie zu entwickeln. Der Rachedanke ist bei ihm noch zu unbedeckt und offensichtlich. Wäre es ihm gelungen, seine persönliche Rache in einer legitimierenden Ideologie zu verkleiden, hätte man ihn als Terroristen bezeichnen können.“ (Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz 2016: 30) Abgesehen davon, dass Breivik nur sehr bedingt eine „*eigene* Ideologie“ entwickelte, sondern sich zentralen Narrativen der islamfeindlichen extremen Rechten anschloss (Archer 2013, Theweleit 2015, Leggewie 2016, Tietze 2011), wird auch hier die ideologische Funktion des Rassismus als Legitimationsstrategie unterschätzt (Quent 2016: 94ff.).

Die Brille, durch die David S. die Gesellschaft betrachtete, kommt unter anderem im „Bastian-Chat“ zum Ausdruck. Die sich in der Tat von David S. äußernde Ideologie basiert auf der Überzeugung der Bedrohlichkeit und Minderwertigkeit einer ethnisch definierten Bevölkerungsgruppe, die es zu vernichten gelte, um Deutschland zu schützen. Darin haben Versatzstücke politischer Programme der populistischen und extremen Rechten zur Legitimierung der eigenen Gewaltneigung Eingang gefunden. Auch wenn die Quellen neben Bezügen auf das Zusammenleben in der Gesellschaft vor allem die psychische Beschädigung des Täters abbilden, ist evident, dass rassistische Projektionen die legitimierende Ideologie bilden, mit der der Täter seine Taten ummantelte. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen geht hervor, dass David S. bereits im Jahr 2012 dadurch in Erscheinung getreten ist, dass er gegenüber türkischstämmigen Mitschülern erhebliche rassistische und kulturelle Vorurteile geäußert habe. Dadurch wurden soziale Probleme und negativen Erfahrungen mit einer überschau- und benennbaren Personengruppe auf alle Personen mit entsprechenden Merkmalen übertragen. David S. konstruierte Gruppenidentitäten, welche er pauschalisierend abwertete – d.h. ohne die Individualität der Gruppenmitglieder zu berücksichtigen. Die Auswahl der Gruppe war zielgerichtet, doch die einzelnen Mitglieder austauschbar. Dies allein qualifiziert die Tat bereits als ein Hassverbrechen. Verstärkend kommen täterseitige Bezüge zu rassistischen (AfD) bzw. rechtsextremen Entitäten (Breivik), Äußerungen und Symbolen (Hakenkreuz) hinzu.

Die Zuschreibung negativer Eigenschaften auf eine gesamte Kategorie von Menschen entspricht der generellen Konstruktionslogik und Funktion des Rassismus. Der Soziologe Albert Memmi schreibt, die Argumentation von Rassisten könne noch so „wahnhaft“ sein, sie könne dabei stets „mehr über den verraten, der sie vorbringt, als über ihre Inhalte“ (Memmi

1992: 12). Sündenbockkonstruktion ist eine Funktion des Rassismus, denn dieser „ermöglichte [immerhin] das Abwälzen der eigenen Schwierigkeiten und Irrtümer auf einen anderen – einen Konkurrenten oder Nachbarn, eine Minderheit im eigenen Land oder eine andere Nation, eine Institution oder die Natur – eine qualvolle Situation erträglicher zu machen“ (ebd.: 68). Rassismus ist „eine mythisierende und rationalisierende Projektion auf der Grundlage einer gelebten Erfahrung“ (ebd., S. 30) und wie folgt zu definieren:

„Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Vorteil des Anklägers und zum Nachteil seines Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen.“ (Ebd.: 103)

Die im Falle von David S. entlang ethnischer Kriterien verlaufende Konstruktion von negativen Bezugsgruppen erfüllt für seinen äußerst problembelasteten Charakter eine Rechtfertigungsfunktion für seine Rache-, Hass- und Gewaltneigungen, die sowohl individuellen als auch gesellschaftlichen Ursprungs sind. Zur Aufrechterhaltung der fiktiven Projektion aller möglichen schädlichen und schlechten Eigenschaften auf seine Feindgruppe bediente sich der Mehrfachmörder auch gesellschaftlichen Abwertungsdiskursen und der Autorität öffentlicher Akteure. David S. legitimierte seine persönlichen Rachevorstellungen zusätzlich durch gesellschaftlich verbreitete Vorurteile, für die die AfD im politischen Raum stellvertretend steht. Der Mörder hatte sich bereits zuvor mehrere Jahre mit gruppenbezogenen Tötungsfantasien beschäftigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die rassistische Angstkommunikation von Pegida und der AfD, die zum Tatzeitpunkt im Juli 2016 in einer Hochphase war, schließlich das Fass zum Überlaufen brachte.

Der falschen Einordnung der Behörden liegt eine maßgeblich extremismustheoretisch-geleitete Perspektive zugrunde. Diese wird der gesellschaftlichen Komplexität nicht gerecht, wie der vorliegende Fall nicht erstmalig, jedoch mit besonderer Tragik und Ambiguität zeigt. Im Sinne dieser in Hinblick auf wissenschaftliche Diskussionen längst überholten Perspektive formuliert der bayerische Verfassungsschutz in seiner Darstellung die folgende Untersuchungsfrage:

„Einige Aussagen des Täters deuteten darauf hin, dass er möglicherweise rechtsextremistisch motiviert war. Es geht hier um eine Überprüfung der These aus verfassungsschutzrechtlicher und extremismustheoretischer Sicht.“ (Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz 2016)

Eine politische Motivation im Sinne der PMK erkennt die Behörde deshalb nicht, weil sie eine zu eng gefasste Frage stellt. Vorurteile und gruppenbezogen menschenfeindliche Einstellungen sind in allen gesellschaftlichen Milieus anzutreffen und nicht auf extremistische Randbereiche organisierter Verfassungsfeinde zu reduzieren (vgl. u.a. Quent 2017b), wie die praktische Anwendung der Extremismustheorie durch die Verfassungsschutzbehörde nahelegt. In die polizeiliche Kriminalstatistik zu „politisch motivierter Kriminalität“ hat der validere Ansatz der Hasskriminalität längst Eingang erhalten. 2017 veröffentlichte das Bundesinnenministerium Statistiken zu Hasskriminalität, die belegen, dass zwar ein Großteil von Hassverbrechen als „politisch rechts motiviert“ erfasst wird, jedoch keineswegs alle (Bundesministerium des Innern 2017; s.o.). Allerdings wird in den zur Verfügung stehenden Akten ersichtlich, dass die Behörden die Mehrfachötung am OEZ *nicht* über die extremismustheoretische Brille hinaus unter Gesichtspunkten vorurteilsgeleiteter Gewalt untersucht haben. Dies ist besonders problematisch, weil nach dem Behördenversagen im NSU-Komplex unter anderem der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gefordert hat, rassistische (nicht extremismustheoretische!) Tatmotive sowie die Opferperspektive stärker zu berücksichtigen:

„Hier wünscht sich der Ausschuss für künftige Ermittlungsverfahren zur rechten Zeit mehr Mut für Neues und einen weniger von Beharrung geleiteten, unbefangenen Blick auf die Tatsachen – insbesondere eine Berücksichtigung rassistischer Motive, wenn dies nach den Umständen der Tat und mit Blick auf ihre Opfer naheliegt. Dass trotz gegenteiliger Anhaltspunkte an Erfahrungswissen festgehalten wurde, muss innerhalb der Polizei kritisch hinterfragt werden.“ (Deutscher Bundestag 2013: 844)

Auch der Bundesregierung folgend (s.o.) geht es bei der kriminologischen Einordnung von „Hasskriminalität“ nicht um Paradigmen der Extremismustheorie.

3.6 Rassistische Migranten – ein Widerspruch?

Dass David S. selbst aus einer Einwandererfamilie kommt, steht weder theoretisch noch empirisch in Widerspruch mit rassistischen Vorurteilen oder rechtsextremen Orientierungen. Einwanderungsgeschichte und Rassismus schließen sich nicht aus – das belegen Beispiele wie der Landesvorsitzende der AfD in Bayern, Petr Bystron, der mit seinen Eltern als Asylsuchender aus der Tschechoslowakei nach Deutschland kam und heute aufgrund seiner

Verbindungen zur rechtsextremen „Identitären Bewegung“ vom Verfassungsschutz beobachtet wird oder der aus Bosnien stammende NPD-Politiker Safet Babic oder die rumänischen Wurzeln der NSU-Terroristin Beate Zschäpe. Möller et al. (2016) zeigen: Sowohl bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund als auch bei Jugendlichen ohne Migrationshintergrund finden sich pauschalisierende Abwertungs- und Minderwertigkeitskonstruktionen, die sich beispielsweise gegen „Underperformer“ oder abweichende Lebensentwürfe richten und ihren Ausdruck unter anderem in einem diskreditierenden Sprachgebrauch finden, der dem von David S. ähnlich ist.

Unter anderem Zick et al. (2001: 551) haben herausgestellt, dass Angehörige von Minderheiten, die um eine Assimilation in die deutsche Kultur bemüht sind, horizontale Vorurteile in Form negativer ethnischer Einstellungen gegenüber den Angehörigen anderer ethnischer Minderheiten zeigen (White/Langer 1999). Den Befunden nach ist diese horizontale Diskriminierung funktional für die Akkulturation von Migranten, die sich durch die Abwertung von anderen Minderheiten als „real Germans“ beweisen können (Zick et al. 2001: 554). Äußerungen von David S., der sein Deutschsein betonte und andere, vor allem türkeistämmige Minderheiten abwertete, sind in diesem Zusammenhang zu betrachten. Dieser Hintergrund macht die diskriminierenden Abwertungen nicht ‚besser‘ oder weniger rassistisch. Der horizontale Ansatz in der Antidiskriminierungspraxis ist menschenrechtsorientiert und damit universalistisch. Der hate-crime-Ansatz steht ebenfalls in dieser Tradition.

4 Einordnung

Neun Menschen mussten am 22. Juli 2016 in München sterben, weil der Täter sie einer angeblich bedrohlichen Gruppe zuordnete. Die betroffenen Individuen waren austauschbar, aber nicht die durch den rassistisch-wahnhaften Täter konstruierte Gruppe. In der Konstruktion von Opfergruppen, d.h. in der „Tätersicht auf die Opfer – und mag diese auch noch so absonderlich und verabscheuungswürdig sein“ (Bundesregierung 2014: 3) –, liegt der Kern vorurteilsgeleiteter Straf- und Gewalttaten. Der Fall ist komplex und in dieser Form hierzulande (zum Glück) singulär. Nach Aktenstudium ist festzustellen: Die Ermittler haben unterschiedliche Gewaltformen wie Amok und Terror ebenso wie eine mögliche politische Motivation in den Blick genommen. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive sind die gezogenen Schlussfolgerungen dennoch nicht überzeugend. Eine Auseinandersetzung mit

definitorischen Bedingungen und kriminologischen Befunden zu Vorurteils- bzw. Hassverbrechen und der Opferperspektive hat, ausweislich der zur Verfügung stehenden Akten, nicht stattgefunden. Dies zeigt erneut: Die Auseinandersetzung mit vorurteilsgeleiteten Verbrechen ist in Deutschland generell höchst defizitär.

Für eine Einordnung der Mehrfachtötung am Münchner OEZ als Hassverbrechen sprechen:

- die Opferauswahl
- die mit der Tat verbundene Botschaft an die vom Täter stigmatisierte gesellschaftliche Gruppe
- die Gefahr der Täter-Opfer-Umkehr bzw. der sekundären Viktimisierung, wenn nur das Rachemotiv berücksichtigt wird
- die in der Opferauswahl begründete Wahrnehmung der Tat bei Angehörigen, migrantischen Communitys und in der Zivilgesellschaft als rassistisch motiviert; dadurch wird der gruppenbezogene Botschaftscharakter der Tat unübersehbar
- die ausgeprägten rassistischen Vorurteile des Täters
- das Tatdatum
- der Tatort als ein in München bekannter Treffpunkt für Menschen aus Einwandererfamilien
- die Sympathien des Täters für die AfD, die Hakenkreuz-Schmierereien
- die Instrumentalisierung der Tat durch rechte Akteure, vor allem aus der AfD.

Dagegen sprechen nur oberflächlich das Rachemotiv und die Gemeinsamkeiten mit Amoktaten. Das Rachemotiv und die rassistische Motivierung der Opferauswahl bei der Tatausführung gehen Hand in Hand bzw. tangieren die Frage nach den Ursachen der rassistischen Vorurteile, ohne den gruppenbezogenen Charakter der Tat zu negieren oder zu bagatellisieren. Es wurde gezeigt: Auch die formalen und hintergründigen Merkmale von Amoktaten und gruppenbezogenen Mehrfachtötungen schließen sich nicht aus, vielmehr treten sie in seltenen Fällen gemeinsam auf. Vorurteile und Rassismus sind nicht immer vordergründig politisch (motiviert), sondern sozialpsychologische und kulturelle Hierarchien und Muster, die die Gesellschaft und die Sozialisationsprozesse von Individuen prägen. Rechtsextremismus ist dafür nur die deutlichste Spitze des Eisberges. Dieser Komplexität und der kollektiven Betroffenheit der von Rassismus diskriminierten Menschen in Deutschland ist Rechnung zu tragen, um gegen Rassismus vorzugehen und um gesellschaftliche Spaltungen zu überwinden. Das rigide PMK-System bietet wenig Spielraum für die Ambivalenzen der gesellschaftlichen Realität, auch wenn sich der Aspekt der „Hasskriminalität“ in dem System wiederfindet. Extremismustheoretische Überprüfungen allein sind schon aus diesem Grund

nicht ausreichend. Bei der Bewertung, ob es sich um Hassverbrechen handelt oder nicht, müssen die Deutung von Betroffenen sowie menschenrechts- und antidiskriminierungsorientierte Aspekte einbezogen werden.

Bei der Mehrfachötung am OEZ München handelt es sich um eine *gruppenbezogene Mehrfachötung* bzw. um einen vorurteilsgeleiteten Amoklauf, der als Hassverbrechen in das Erfassungssystem der politisch motivierten Kriminalität aufzunehmen ist.

Wird die Bedeutung der vorurteilsgeleiteten Auswahl der Opfer nicht berücksichtigt, werden die kollektiv und direkt Betroffenen erneut geschädigt: zum einen, in dem ihre Viktimisierung ignoriert wird; zum anderen senden die Behörden ein fatales Zeichen im Sinne der Täter-Opfer-Umkehr, welches implizit die rassistisch diskriminierte Gruppe in Sippenhaft für das Verhalten der vorherigen Mobber nimmt. Doch sie wurden nicht ermordet, weil ihnen möglicherweise ähnlich sehende Personen David S. gemobbt haben, sondern weil David S. einen pauschalisierenden Hass entwickelt hat auf alle Menschen mit aus seiner Sicht spezifischen Merkmalen. Die Nichtanerkennung dieses Rassismus reproduziert letztlich die rassistische Feindgruppenkonstruktion des Täters, indem den Betroffenen kollektiv eine Mitverantwortung für das irrationale und menschenverachtende Rachebedürfnis des Täters eingeräumt wird. Die Ermordeten tragen keinerlei Schuld an wahrgenommener Isolation oder Mobbing sowie dem sozialen Rückzug des Täters, sie tragen keine Schuld an seiner psychischen Deformierung und seinen Vorurteilen: Dies muss offiziell anerkannt werden, anstatt die Taten durch Verweis auf Ursachen im Sinne des Täters zu rechtfertigen. Die Behörden sollten die für die Gesellschaft besonders zerstörerische Wirkung von Rassismus und Vorurteilen verurteilen.

Da der Täter tot ist, stellt sich nicht die Frage nach einer besonderen Schwere der Tat im Sinne des Paragraphen 46 Strafgesetzbuch – mit diesem hat der hate-crime-Ansatz als Strafverschärfung 2014 Eingang in die Rechtsprechung gefunden als Reaktion auf den NSU-Komplex. Aufgrund der rassistisch-motivierten Opferauswahl, rassistischer Äußerungen und der Bezüge auf rassistische Symbole und Entitäten ist ein rassistischer oder anderer menschenverachtender Hintergrund im Sinne des Paragraphen evident. Es handelt sich um einen Amoklauf und ein Hassverbrechen zugleich, das in diesem Sinne nach der geltenden, wengleich defizitären Vorschrift des PMK-Systems als eine rechte politisch motivierte Tat

anzusehen ist. Orientiert an den oben genannten Merkmalen ist die Tat darüber hinaus als lone actor terrorism anzusehen.

Ob David S. auch ohne rassistische Vorurteile zum Mehrfachmörder geworden wäre, darüber lässt sich nur spekulieren. Bewiesen ist, er trug entsprechende Einstellungen in sich und sympathisierte mit der rechten und in Teilen rechtsextremen AfD. Diese Sympathie hat kurz vor der Tat und mitten in einer hochpolarisierten politischen Diskurslage zwischen Asyl- und Terrorismusdiskussionen offenbar einen Hochpunkt erreicht, wie die Angaben des Vaters und der flüchtlingsfeindliche Chat am Vortag der Mehrfachtötung offenbaren. Bei der Mehrfachtötung am Münchner OEZ sind Amok und Rassismus miteinander verschmolzen. Beides muss anerkannt werden, ohne die gesellschaftliche Dimension des Rassismus unter Verweis auf die Psychopathologie des Täters zu verharmlosen. Dies ist angemessen für die Angehörigen, Betroffenen und Hinterbliebenen, aber auch, um adäquate Reaktionen und Präventionsmaßnahmen abzuleiten.

Die Juristin Kati Lang kommt in einer umfassenden Untersuchung von Vorurteilsstraftaten in Deutschland zu dem Schluss:

„Es gilt zu erkennen, dass nicht vorrangig ‚der Staat‘ und seine Repräsentanten Ziel von Angriffen sind, sondern Minderheiten und die demokratische Verfasstheit der Gesellschaft. Nicht ‚Staatsschutz‘ sondern Menschenrechts- und Demokratieschutz sollten im Mittelpunkt des Handelns stehen.“ (Lang 2014: 64)

Auch europäische Organisationen, wie die ECRI und ODIHR (Menschenrechtsinstitution der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa [OSZE]), und Nichtregierungsorganisationen, etwa Amnesty International und Human Rights First, fordern: Der deutsche Staat müsse Maßnahmen gegen Hasskriminalität verstärken. Dazu zählt beispielsweise aus Sicht von Human Rights First:

„Die deutsche Polizei und das Statistische Bundesamt sollten das PMK-Erfassungssystem überprüfen, um ein klares, transparentes und praktikables System zur Erhebung von Daten zu Hassdelikten sicherzustellen und Meldelücken zu verringern. Entscheidend bei der Überprüfung des PMK-Systems ist die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und betroffener Gemeinschaften.“ (Human Rights First 2017)

Die Mitglieder des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags waren sich parteiübergreifend einig, dass das derzeitige Definitionssystem PMK „große Schwächen hat“ und eine grundlegende Überarbeitung notwendig sei (Deutscher Bundestag 2013: 861). Offenkundig ist das PMK-Definitionssystem kein praxistauglicher Rahmen, um rassistische und andere Hassverbrechen angesichts ihrer besonders schwerwiegenden Folgen angemessen zu berücksichtigen. Dem ist auch in Hinblick auf die Mehrfachötung am OEZ München wenig hinzuzufügen. In der Praxis dominiert weiterhin ein täterfixiertes Extremismusverständnis – so auch in der bisherigen Betrachtung der gruppenbezogenen OEZ-Mehrfachötung. Die geringe Bekanntheit des Hasskriminalitätsansatzes innerhalb der Sicherheitsbehörden und der Öffentlichkeit dürfte – wie in diesem Fall – wesentlich für schwerwiegende Fehler beim Erkennen und Einordnen entsprechender Verbrechen verantwortlich sein. Hinsichtlich der allgemeinen Zunahme rechter, rassistischer und flüchtlingsfeindlicher Gewalttaten ist das ein großes Problem für ein modernes Einwanderungsland.

Erhebliche Anstrengungen sind nötig, um einen menschenrechtsorientierten Paradigmenwechsel einzuleiten. Dies gilt für die Forschung ebenso wie für die Aus- und Weiterbildung der Sicherheits- und Justizbehörden sowie für die Zivilgesellschaft. Die gruppenbezogene Mehrfachötung in München sollte eine Initialzündung für einen bundesweit überfälligen Paradigmenwechsel sein. Bayern kann hierbei eine Vorreiterrolle einnehmen.

Zusammenfassung

- Psychische Erkrankungen, Amok, Rassismus und Terrorismus schließen sich weder konzeptionell noch empirisch aus.
- Der Radikalisierungsprozess des David S. weist große Gemeinsamkeiten zu anderen Amoktätern und kaum Parallelen zu klassischen rechtsextremen Gewalttätern auf.
- Schon Jahre vor der Mehrfachtötung wurden David S. starke rassistische und kulturelle Vorurteile attestiert.
- Mobbing und das Rachemotiv können als Mitursachen für die Entstehung rassistischer Vorurteile bei David S. angesehen werden, aber subjektive Einflussfaktoren auf die Entwicklung rassistischer Vorurteile dürfen nicht als Rechtfertigung von Rassismus missverstanden werden.
- Persönliche und politische Einflussfaktoren sind untrennbar miteinander verschmolzen – beides ist zu berücksichtigen.
- Hassverbrechen müssen nicht im engeren Sinne „politisch motiviert“ sein.
- Hassverbrechen werden häufig nicht von ideologisierten „Rechtsextremen“ begangen: Vorurteile und Rassismus sind in der gesamten Gesellschaft verbreitet.
- Das polizeiliche Definitionssystem der „politisch motivierten Kriminalität“, welches die Fallgruppe der Hassverbrechen einschließt, und die Praxis der „Extremismustheorie“ bilden die Komplexität von Rassismus und Vorurteilen nicht befriedigend ab und leiten Ermittler in die Irre.
- Durch die gruppenbezogene Auswahl der Opfer aus Einwanderungsfamilien wird die Mehrfachtötung zum rassistischen Hassverbrechen. Rassistische Äußerungen und Sympathien für die AfD von David S. bestätigen diese Einordnung.
- Die Mehrfachtötung am OEZ ist in dieser Art in Deutschland, aber nicht international einmalig.
- Die Mehrfachtötung am OEZ kann zutreffend als Akt eines allein handelnden Terroristen bezeichnet werden.
- Wird die gruppenbezogene Mehrfachtötung nicht als Hassverbrechen und damit als „politisch motivierte Kriminalität“ eingeordnet, werden die vorurteilsgeleiteten Zuschreibungen des Täters („Deutschtürken = Mobber & Untermenschen = selbst schuld“) reproduziert und die kollektiv Betroffenen erneut geschädigt.

Literaturverzeichnis

- Adorno, Theodor W. (1981): Erziehung nach Auschwitz. In: Ebd.: Erziehung zur Mündigkeit. Suhrkamp: Frankfurt am Main, S. 88–104.
- AFP, dpa (2015): Gouverneurin spricht sich für Todesstrafe aus. In: Tagesspiegel.
- Archer, Toby (2013): Breivik's Mindet: The Counterjihad and the New Transatlantic Anti-Muslim Right. In: Taylor, Max/Holbrook, Donald/Currie, P. M. [Hrsg.]: Extreme right wing political violence and terrorism. Bloomsbury: London.
- Associated Press/Chia, Jessica (2017): Kansas man accused of hate crime in death of Indian citizen. In: Daily Mail.
- Attia, Iman (2014): Rassismus (nicht) beim Namen nennen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte: APuZ, 64, 13-14, S. 8–14.
- Bannenberg, Britta (2013): Massenmord in Norwegen - Kriminologische Betrachtungen des Falles Anders Behring Breivik. In: Zöllner, Mark A./Hilger, Hans/Küper, Wilfried/Roxin, Claus [Hrsg.]: Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension, Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag. Duncker & Humblot: Berlin, S. 1205–1222.
- Bannenberg, Britta (2015): Opfer und Betroffene von Amoktaten und Mehrfachtötungen - einige Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten und Erkenntnisdefiziten. In: Bannenberg, Britta/Brettel, Hauke/Freund, Georg/Meier, Bernd-Dieter/Remerschmidt, Helmut/Safferling, Christoph [Hrsg.]: Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner. Nomos: Baden-Baden, S. 463–482.
- Bannenberg, Britta (2017): Schlussbericht Projekt TARGET. Teilprojekt Gießen: Kriminologische Analyse von Amoktaten – junge und erwachsene Täter von Amoktaten, Amokdrohungen im Verbundprojekt TARGET (Tat- und Fallanalysen hoch expressiver zielgerichteter Gewalt): Gießen.
- Bannenberg, Britta/Bauer, Petra (2017): Psychopathologie von Amoktätern. In: Rechtsmedizin, 27, Heft 3, S. 162–166.
- Bannenberg, Britta/Bauer, Petra/Kirste, Alexandra (2014): Erscheinungsformen und Ursachen von Amoktaten aus kriminologischer, forensisch-psychiatrischer und forensisch-psychologischer Sicht. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 8, Heft 4, S. 229–236.
- Barlow, Fiona K./Paolini, Stefania/Pedersen, Anne/Hornsey, Matthew J./Radke, Helena R.M./Harwood, Jake/Rubin, Mark/Sibley, Chris G. (2012): The contact caveat: negative contact predicts increased prejudice more than positive contact predicts reduced prejudice. In: Personality & social psychology bulletin, 38, Heft 12, S. 1629–1643.
- Bayerische Staatsregierung (2017): DS 17/17018. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.04.2017.
- Bayerischer Rundfunk (2017): Der Amoklauf am OEZ. Mobben, bis einer durchdreht? Online: <http://www.br.de/br-fernsehen/sendungen/dokthema/mobbing-amoklauf-100.html> [01.09.2017].

- Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz (2016): Bewertung der Unterlage i.Z. mit dem Amoklauf am 22.07.2016 in München.
- Bayerisches Landeskriminalamt (2016): Sachstandsbericht (vorläufiger Schlussbericht), 0285-000118-16/7.
- BEFORE München (2017): Ein Jahr nach dem Attentat am Münchener Olympia-Einkaufszentrum: BEFORE fordert die Aufdeckung der ideologischen Hintergründe der Tat: München.
- Bundesministerium des Inneren (2016): Verfassungsschutzbericht 2016: Berlin.
- Bundesministerium des Inneren (2017): Übersicht „Hasskriminalität“ – Entwicklung der Fallzahlen 2001 - 2016. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/2017/pmk-2016-hasskriminalitaet-2001-2016.pdf?__blob=publicationFile [27.06.17].
- Chakraborti, Neil (2015): Framing the boundaries of hate crime. In: Hall, Nathan [Hrsg.]: The Routledge international handbook on hate crime. Routledge: Abingdon, Oxon.
- CNN (1999): Suspected shooter said his hate-filled leaflets spoke ‚the truth‘. In: CNN.
- CNN (2012): At service, Holder calls Sikh temple shooting a hate crime.
- Coester, Marc (2008): Hate crimes. Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Peter Lang: Frankfurt (Main).
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar/Baldauf, Johannes (2015): Rechtsextremismus der Mitte und sekundärer Autoritarismus. Psychosozial-Verl.: Gießen.
- Deutscher Bundestag (2013): Beschlussempfehlung und Bericht. des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes: Berlin.
- Dierbach, Stefan (2017): Befunde und aktuelle Kontroversen im Problembereich der Kriminalität und Gewalt von rechts. In: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Häusler, Alexander [Hrsg.]: Handbuch Rechtsextremismus. Springer VS: Wiesbaden.
- dpa (2016): Poggenburg empört mit München-Tweets. In: Volksstimme Magdeburg.
- Ellis, Clare/Pantucci, Raffaello/de Roy van Zuijdewijn, Jeanine/Bakker, Edwin/Gomis, Benoît/Palombi, Simon/Smith, Melanie (2016): Lone-Actor Terrorism. Countering Lone-Actor Terrorism Series No. 11: London [u.a.].
- European Commission against Racism and Intolerance (2017): Ecri conclusions on the implementation of the recommendations in respect of Germany subject to interim follow-up. Online: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/ECRI_Follow_up_Germany___2017_en.pdf [27.06.17].
- Fox, James A./Levin, Jack (2015): Extreme killing. Understanding serial and mass murder. SAGE Publications: Thousand Oaks, California.
- Freeman, Alan/Bever, Lindsey/Hawkins, Derek (2017): Suspect in deadly Canadian mosque shooting charged with six counts of murder. In: The Washington Post.
- Geschke, Daniel (2017): Alle reden von Hass. Was steckt dahinter? Eine Einführung. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft [Hrsg.]: Wissen schafft Demokratie.

- Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft. Amadeu Antonio Stiftung: Berlin, S. 169–187.
- Gill, Paul (2016): Lone-actor terrorists. A behavioural analysis. Routledge: London.
- Hahn, Dorothea (2012): Amoklauf in Sikh-Tempel: Der frustrierte Neonazi. In: TAZ.
- Heitmeyer, Wilhelm (1993): Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher. Juventa-Verl: Weinheim.
- Hodge, Jessica P. (2011): Gendered hate. Exploring gender in hate crime law. Northeastern University Press: Boston.
- Human Rights First (2017): Deutschland in Zwiespalt. Der Kampf zwischen Fremdenfeindlichkeit und Toleranz.
- Iganski, Paul/Levin, Jack (2015): Hate Crime. A Global Perspective. Taylor and Francis: Hoboken.
- Jungholt, Thorsten (2016): Amoklauf in München: AfD entlarvt sich auf Twitter. In: Die Welt.
- Kepel, Gilles (2017): Der Bruch. Frankreichs gespaltene Gesellschaft. Verlag Antje Kunstmann: München.
- Kronauer, Jörg (2016): Die internationalen „Counter-Jihad“-Netzwerke. In: Häusler, Alexander/Virchow, Fabian [Hrsg.]: Neue soziale Bewegung von rechts? Zukunftsängste, Abstieg der Mitte, Ressentiments eine Flugschrift, S. 32–41.
- Kugelman, Dieter (2015): Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität. Rechtsgutachten für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.
- Lang, Kati (2014): Vorurteilskriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Nomos: Baden-Baden.
- Leggewie, Claus (2016): Anti-Europäer. Breivik, Dugin, al-Suri & Co. Suhrkamp: Berlin.
- Memmi, Albert (1992): EVA Taschenbücher, Bd. 96, Rassismus. Europäische Verlagsanstalt (eva).
- Möller, Kurt/Grote, Janne/Nolde, Kai/Schuhmacher, Nils (2016): „Die kann ich nicht ab!“ - Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt bei Jugendlichen in der (Post-) Migrationsgesellschaft. Springer VS: Wiesbaden.
- Offmann, Marian (2017): Olympia-Einkaufszentrum: Motivation des Amokläufers und mögliche politische Hintergründe und Folgen aufzeigen. München.
- Quent, Matthias (2016): Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus: Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät. Beltz Juventa: Weinheim.
- Quent, Matthias (2017): Rechtsextremismus und Hasskriminalität: Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Ansätze. In: Möller, Kurt/Neuscheler, Florian [Hrsg.]: Wer will die hier schon haben?“ Ablehnungshaltungen und Diskriminierung in Deutschland. Kohlhammer: Stuttgart, S. 25–40.

- Quent, Matthias (2017): Vorurteilsgeleitete Radikalisierung als integratives Konzept öffentlicher Demokratieforschung. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft [Hrsg.]: Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft. Amadeu Antonio Stiftung: Berlin, S. 104–123.
- Rich, Dave (2015): Global antisemitism. In: Hall, Nathan [Hrsg.]: The Routledge international handbook on hate crime. Routledge: Abingdon, Oxon.
- Rizzo, Tony (2014): Federal hate-crime charges, state charges likely in Overland Park shootings. In: The Kansas City Star.
- Rössner, Dieter/Bannenber, Britta/Coester, Marc (2003): Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen - Endbericht.
- Roy, Olivier (2017): „Ihr liebt das Leben, wir lieben den Tod“. Der Dschihad und die Wurzeln des Terrors. Siedler: München.
- Talbot, Margaret (2015): The Story of a Hate Crime. In: The New Yorker.
- The Associated Press (2015): Vigil honors Sweden rampage victims. In: Press Herald.
- Theweleit, Klaus (2015): Das Lachen der Täter: Breivik u.a. Psychogramm der Tötungslust. Residenz-Verl.: St. Pölten.
- Tietze, Tad [Hrsg.] (2011): On Utøya: Anders Breivik, Right Terror, Racism and Europe. Elguta Press.
- Wergin, Clemens (2016): Orlando: 50 Tote, das tödlichste Attentat in der Geschichte Amerikas. In: Die Welt.
- White, Judith B./Langer, Ellen J. (1999): Horizontal Hostility; Relations Between Similar Minority Groups. In: Journal of Social Issues, 55, Heft 3, S. 537–559.
- Wikipedia (2017): Richard Baumhammers - Wikipedia. Online: <https://en.wikipedia.org/w/index.php?oldid=781442901> [16.09.2017].
- Zick, Andreas/Küpper, Beate/Krause, Daniela (2016): Gespaltene Mitte - feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016. Dietz: Bonn.
- Zick, Andreas/Wagner, Ulrich/van Dick, Rolf/Petzel, Thomas (2001): Acculturation and Prejudice in Germany: Majority and Minority Perspectives. In: Journal of Social Issues, Heft 57, S. 541–557.